

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

47. Sitzung
10. Februar 2025

Beginn: 09.04 Uhr
Schluss: 12.04 Uhr
Vorsitz: Florian Dörstelmann (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Ich rufe auf

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2180

[0208](#)
InnSichO

**Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer
wahlbezogener Vorschriften**

Hierzu: Anhörung

Ich hatte bereits das Vergnügen, die Anzuhörenden begrüßen zu dürfen. – Noch einmal herzlich willkommen! Dass Sie heute hier sind, ist für uns sehr wichtig und wir danken Ihnen da-

für auch sehr. – Ich darf davon ausgehen, dass die Anfertigung eines Wortprotokolls gewünscht wird. – Das ist der Fall. Dann werden wir so verfahren.

Ich darf an dieser Stelle die Anzuhörenden für das Auditorium noch einmal mit Funktion und Sachgebiet vorstellen: der Landeswahlleiter für Berlin, Herr Professor Dr. Stephan Bröchler, Herr Bezirksstadtrat Arne Herz, Bezirksstadtrat für Bürgerdienste und Soziales, Charlottenburg-Wilmersdorf, Herr Professor Dr. Ralf Schnieders, Professor für Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht, Umweltrecht, Datenrecht und Vergaberecht an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, und Herr Professor Dr. Robert Vehrkamp, Senior Advisor der Bertelsmann-Stiftung. – Herzlich willkommen noch einmal! Vielen Dank, dass Sie heute hier sind! Vielen Dank auch für die Zusage trotz der Kurzfristigkeit Ihrer Einladung! Wir wissen sehr zu schätzen, dass Sie sich heute die Zeit nehmen. – Ich darf an dieser Stelle auch noch einmal darauf hinweisen, dass Herr Professor Bröchler so freundlich war, einen aktuellen Aufsatz zu relevanten Fragen, die wir auch gleich erörtern werden, hier auszulegen. Ich bitte, davon Gebrauch zu machen und sich ihn anzuschauen.

Bevor wir zu den einzelnen Stellungnahmen der Anzuhörenden kommen: Wird die Begründung gewünscht? – Bitte schön!

Alexander Herrmann (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Auch für die CDU- und die SPD-Fraktion – ich nehme es mal dem Kollegen vorweg – herzlich willkommen an unsere vier Anzuhörenden, den Landeswahlleiter Herr Professor Bröchler, Bezirksstadtrat Herr Herz und liebe Professoren Vehrkamp und Schnieders! – Ich will mich ganz kurz fassen. Wir haben unseren Antrag auch schon im Plenum ausführlich begründet. Heute soll es darum gehen, dass Sie das Wort zum vorliegenden Antrag der Koalition erhalten, der intensiv in der Arbeitsgruppe Wahlen der Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses, Cornelia Seibeld, gemeinsam erarbeitet wurde, und der am Ende, das kann man festhalten, die Ergebnisse der Expertenkommission und genau diese Punkte aufgegriffen hat, wenn ich den Artikel eben richtig gelesen beziehungsweise überflogen habe, Herr Professor Bröchler. Wir haben aus der Chaoswahl, wie sie medial natürlich richtigerweise – selbstkritischerweise muss man das so sagen – bezeichnet wurde, gelernt. Wir wollen die Organisation der Wahlen im Land, aber auch in den Bezirken mit dem vorliegenden Antrag wieder auf neue, sichere Füße stellen, da das genau die Probleme waren, die 2021 zu dem Chaos und dem nachfolgenden Spott und der Hämie geführt haben. Ich freue mich auf den Austausch. Ich freue mich auf Ihre Ausführungen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Herrmann! – Eine weitere Begründung ist offensichtlich nicht gewünscht. Dann können wir direkt in die Debatte einsteigen, nachdem der Senat Stellung genommen hat. Mir wurde bedeutet, dass hier eine einleitende Stellungnahme gewünscht ist. – Bitte, Frau Senatorin!

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Herzlichen Dank! – Auch von meiner Seite noch ein herzliches Willkommen an die Anzuhörenden! Ich begrüße den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf für die Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften ausdrücklich. Nach dem Abschlussbericht der Expertenkommission Wahlen vom 6. Juli 2022 sind wesentliche Empfehlungen der im Nachgang zur Wahl 2021 eingesetzten Expertenkommission gemeinsam erarbeitet worden, die natürlich von Rechts- und Politikwissenschaftlern und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und Praktikerin-

nen und Praktikern aus der Wahlorganisation nicht nur gemeinsam erarbeitet, sondern dann auch umgesetzt werden müssen. Das gilt zunächst für die klaren Regelungen zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten, die auf Ebene der unabhängigen Wahlorgane des Senats sowie der Bezirke an der Wahlorganisation in Berlin mitwirken. Das gilt ebenso für die Empfehlung einer Stärkung der Steuerungsmöglichkeit des Landeswahlleiters und der Bezirkswahlleiterinnen und -wahlleiter. Auch die von der Änderung des Landeswahlgesetzes vorgesehenen klaren Maßstäbe für die von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ausübende Aufsicht über die verwaltungsseitige Wahlorganisation entspricht den Empfehlungen der Expertenkommission Wahlen. Schließlich gilt dies auch für die vom Gesetzentwurf vorgesehene gesetzliche Verankerung des bereits Anfang 2024 eingerichteten Landeswahlamts, dem die gesamtstädtischen Verwaltungsaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen übertragen werden. Dies wird flankiert durch die wichtige Einrichtung ständiger Bezirkswahlämter. Solche Regelungen zur Aufsicht und natürlich zur Zuständigkeit der Wahlorgane und der Behörden zu schaffen und natürlich weitere Detailverbesserungen des Wahlverfahrens vorzunehmen, ist eine wesentliche und, das möchte ich auch ganz deutlich sagen, gebotene Konsequenz aus den Vorkommnissen während der Wahlen im September 2021.

Darüber hinaus werden in dem Gesetzentwurf Rechtslücken geschlossen und Unklarheiten im bisherigen Landeswahlgesetz beseitigt, die vor allem im Zuge der Vorbereitung der Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen zutage getreten sind. Dies gilt insbesondere etwa für die Regelung zur Neuwahl des Bezirksamts sowie der BVVs, im Falle einer Wiederholungswahl der BVVs und die gesetzliche Vorgabe, dass eine Wiederholungswahl des Abgeordnetenhauses nicht zwingend die Wiederholung der BVV-Wahlen nach sich zieht.

Der Gesetzentwurf geht in seinen konkreten Formulierungen auch auf Beratungen der überfraktionellen AG Wahlen im Ältestenrat des Abgeordnetenhauses zurück. Das wurde eben schon gesagt. Ich möchte mich natürlich an dieser Stelle sehr herzlich dafür bedanken, dass sowohl der Landeswahlleiter als auch mein Haus und ich als Person in diese Beratungen einbezogen wurden und wir mit unserer Expertise natürlich auch zur Erarbeitung des Gesetzentwurfs beitragen konnten.

Die Anpassung des Landeswahlgesetzes ist ein ganz wesentlicher Baustein im Prozess der Reform der Berliner Wahlorganisation. Ich bin davon überzeugt, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Berliner Wahlorganisation generell dauerhaft ertüchtigen wird und dass es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Landes- und Bezirksebene einerseits und zwischen unabhängigen Wahlorganen und effizienzgeführter Verwaltung andererseits herstellen wird. Ich sehe mich darin auch durch den längst etablierten engen Austausch zwischen der Bezirksebene und dem Landeswahlleiter beziehungsweise dem Landeswahlamt sowie auch meinem Haus zur Wahlorganisation bestärkt. So fand und findet – auch das darf ich an der Stelle noch einmal sagen, ich habe es auch im Parlament schon mehrfach gesagt – die Vorbereitung der anstehenden Bundestagswahl wöchentlich in Runden mit den Verantwortlichen, mit dem Landeswahlleiter, mit dem Landeswahlamt und den Verantwortlichen in den Bezirken statt. Das finde ich sehr richtig und sehr gut. Ich habe selbst vor ungefähr einer Woche noch mal mit den Bezirksbürgermeistern beziehungsweise den zuständigen Wahlorganen in den Bezirken ein Gespräch geführt. Ich finde, und dafür möchte ich mich sehr herzlich bedanken, dass auch die Bundestagswahl, das wird jetzt sicherlich auch zur Sprache kommen, von der Seite sehr gut vorbereitet ist. Auch dafür noch mal meinen sehr herzlichen Dank sowohl an den

Landeswahlleiter, an das Landeswahlamt, aber insbesondere natürlich auch an die Bezirke, die das mit uns gemeinsam umsetzen! Gemeinsam sprechen wir – ich in ständiger Verbindung mit meinem Haus – jedes einzelne Detail auch noch mal in Jours fixes durch. Deshalb sehr herzlichen Dank! Den kann man auch noch mal im Vorfeld zu einer entsprechenden Anhörung aufrufen. – Danke schön!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Senatorin, für diese einleitende Stellungnahme! – Dann kommen wir direkt zu den Stellungnahmen unserer Anzuhörenden. Sie haben schon die Mitteilung bekommen, dass dafür jeweils etwa fünf Minuten vorgesehen sind, und ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie sich etwa an diesen Rahmen halten, damit wir genug Zeit für die Debatte haben, die sich anschließt. Ich würde vorschlagen, dass wir in der Reihenfolge verfahren, wie Sie jetzt sitzen. – Herr Professor Bröchler, dann hätten Sie als Erster das Wort. Bitte!

Dr. Stephan Bröchler (Landeswahlleiter für Berlin): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich möchte mein Statement auf einen Aspekt fokussieren: auf die Frage, ob in der vorliegenden Novelle der Landeswahlleiter noch König ohne Land ist. Das war ein wichtiger Punkt. Meine Einschätzung beruht auf Erfahrungswissen, da ich nach der Pannwahl Landeswahlleiter wurde und zwei Wiederholungswahlen, einen Volksentscheid und eine Europawahl organisiert habe und, die Senatorin hat es schon gesagt, gerade eine Bundestagswahl organisiert. Ich war zudem Mitglied der Expertenkommission.

Noch ein kurzes Wort zum Expertenbericht; das ist noch mal wichtig, um die Bedeutung der Rolle des Landeswahlleiters einschätzen zu können: Die Pannwahl 2021 war sowohl das Ergebnis situativer Ereignisse, einer Panne auf der Autobahn beispielsweise, als auch – und das war der Ansatzpunkt der Kommission – struktureller Defizite der Wahlorganisation, also das berühmte Verantwortungsspingpong. Ein wichtiger Faktor, der sowohl zu den Fehlern beitrug als auch zugleich eine Schlüsselfunktion für die Reform der Wahlorganisation hat, ist die Rolle des Landeswahlleiters. Deshalb möchte ich mich insbesondere auf diesen Punkt fokussieren.

Im Weiteren möchte ich gern so vorgehen, dass ich zunächst noch mal schildern möchte, was eigentlich das Bild, die Vorstellung der Expertenkommission vom Landeswahlleiter ist, und möchte dann kurz ausführen, was sich in der Novelle, in dem Gesetzesentwurf findet, das diese Punkte reflektiert.

Ich komme zu drei kurzen Zitaten aus dem Bericht der Expertenkommission. Zitat:

„Die Aufgabe der Landeswahlleitung muss daher in einer die Wahlorganisation und die Wahlergebnisfeststellung stadtweit überblickenden ... und ad hoc Aufgaben von besonderer Relevanz an sich ziehenden Funktion gesehen werden“.

Zweites Zitat:

„Hauptaufgabe der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters ist die eines Kommunikators und übergreifenden „Managers“. Hierzu braucht es eine starke Persönlichkeit mit Durchsetzungsstärke auch gegenüber höheren Ebenen.“

Drittes Zitat:

„Daneben bedarf es einer institutionell unabhängigen Stellung des Landeswahlleiters beziehungsweise der Landeswahlleiterin.“

Im Folgenden möchte ich jetzt den Blick auf das richten, was wir in der Novelle zum Landeswahlgesetz finden, und möchte das gern mit Ihnen teilen. Im § 26b Absatz 2 finden wir ausdrücklich die Formulierung, dass der Landeswahlleiter unabhängig ist, weisungsfrei agiert und seine Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnimmt. Im § 26b Absatz 3 finden sich die Zuweisung der Aufgaben, also Koordinationsaufgaben, Kontrollaufgaben, und dass er Hinweise gibt zur Wahlorganisation und zum Wahlablauf im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen. In § 26b Absatz 8 wird ein Vortragsrecht des Landeswahlleiters beim Regierenden Bürgermeister sowie eine Berichtspflicht gegenüber der Innensenatorin und – das ist ein Punkt, der mir auch sehr wichtig gewesen ist – gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin postuliert und festgeschrieben. § 26c Absatz 2 weist die Rolle des Landeswahlamts noch einmal so zu, dass das Wahlamt mir zuarbeitet. Das war vorher nicht der Fall. Da war nicht ganz genau geklärt, wie eigentlich die damalige Geschäftsstelle mit der damaligen Landeswahlleiterin verkoppelt ist. Dazu haben wir jetzt ganz klare Regelungen, wie das Landeswahlamt und der Landeswahlleiter zusammenarbeiten. Ich kann an der Stelle sagen, dass das ganz ausgezeichnet funktioniert, was auch an der Person des Leiters des Landeswahlamts, Herr Guido Kleinert, liegt, mit dem ich sehr gern zusammenarbeite. Dann haben wir eine Formulierung im § 26c Absatz 3: Die Hauptverwaltung unterstützt den Landeswahlleiter bei der Aufgabenerfüllung. Auch das ist ein wichtiges Element, damit der Landeswahlleiter eben kein König ohne Land, das heißt kein König ohne Durchsetzungsrechte ist. Wir haben dann im § 26b Absatz 7 eine Regelung für den Fall, dass es zu Konflikten zwischen dem Landeswahlleiter und der Leitung des Innenressorts kommt. Da findet sich die Regelung, dass in diesen Fällen der Verfassungsgerichtshof Streitfälle entscheiden soll. § 26d formuliert dann ein Eingriffsrecht, um die Umsetzung der Leitlinien des Landeswahlleiters zu gewährleisten.

Ich komme zu meiner Stellungnahme und zu meiner Einschätzung: Aus meiner Sicht sind die zentralen Handlungsempfehlungen der Expertenkommission in der Novelle aufgenommen worden. Der Landeswahlleiter hat wichtige Steuerungs- und Koordinierungsrechte gegenüber dem Landeswahlamt wie gegenüber den Bezirken. Es gibt bedeutsame Vortragsrechte gegenüber dem Regierenden Bürgermeister und der Senatsinnenverwaltung. Wir haben ein Konfliktschlichtungsverfahren. Wir wissen wir nicht, wer die nächste Generation ist. Wir bauen hier Institutionen. Der Landeswahlleiter ist, und das noch einmal zu betonen, ist mir ganz besonders wichtig an dieser Stelle, als unabhängiger und ehrenamtlicher Landeswahlleiter an die demokratische Legitimationskette rückgekoppelt, nämlich an Berichtspflichten sowohl gegenüber Ihnen, dem Parlament, als auch gegenüber der Regierung.

Aus dieser Analyse folgt meine Beantwortung der Frage, ob der Landeswahlleiter noch König ohne Land ist: Nein, der König Landeswahlleiter ist kein König ohne Land mehr. Er ist aber auch kein Sonnenkönig, der selbstherrlich nach Gusto entscheiden kann, wie er sein Landesamt führt und wie er mit den Bezirken umgeht. Wir haben in den letzten anderthalb Jahren einen Kommunikationsstil auf Augenhöhe etabliert, der sich, glaube ich, wirklich bewährt hat und auch in Zukunft Bestand haben wird. Deshalb befürworte ich nachdrücklich den vorliegenden Gesetzesentwurf. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Professor Bröchler! – Der Landeswahlleiter kann also nicht selbstständig eine Wahl ansetzen. Das ist ja demokratisch auch beruhigend. – Herr Stadtrat Herz, bitte, Ihre Stellungnahme!

Arne Herz (Bezirksstadtrat, Charlottenburg-Wilmersdorf): Herzlichen Dank, dass ich hier vor allen Dingen auch die Sicht der Bezirke darstellen darf! – Im Ergebnis kann ich schon vorwegnehmen, dass ich das, was Herr Professor Bröchler gerade geäußert hat – wir sind ja alle vier Teil der Expertenkommission gewesen –, für mich genauso zusammenfassen würde hinsichtlich dessen, was die Expertenkommission im Großen und Ganzen für sich festgestellt hat. Ich will auch vorwegschieben, dass, wie er gerade schon angeführt hat, die Zusammenarbeit mit der Landeswahlleitung, aber auch der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nicht erst seitdem, aber seitdem selbstverständlich noch mal anders, weil wir alle ein anderes Bewusstsein haben und hatten, fortwährend gut ist und war. Das kann, muss und darf man auch sagen, finde ich.

Für mich war einer der zentralen Punkte, den die Expertenkommission herausgehoben hat, dass wir einheitliche Standards sowohl in der Organisation, also in der Umsetzung der Wahl, wie auch beispielsweise bei Schulungen haben wollten. Wir haben jetzt schon drei Wahlen hinter uns gebracht. Ich fürchte, dass wir die vierte Wahl auch noch hinter uns bringen, bevor die Änderung des Landeswahlgesetzes beschlossen wird. Es sind jetzt acht Jahre, in denen ich zumindest in Charlottenburg-Wilmersdorf für Wahlen verschiedener Art zuständig war. Aufgrund dieser Erfahrung kann ich nur sagen, dass das von Beginn der Wiederholungswahl 2023 an gewirkt hat, und man insbesondere in der kurzen Frist, die wir jetzt durch die vorgezogene Bundestagswahl hatten, einfach sieht, dass die Abläufe –– Wir haben das naturgemäß in Charlottenburg-Wilmersdorf ab 2023 komplett umgesetzt. Es wäre auch komisch gewesen, wenn ich als Mitglied dieser Expertenkommission irgendetwas nicht relativ sofort umgesetzt hätte. Man merkt aber einfach, dass diese Standardisierung uns insofern hilft, als dass es eigentlich nur – in Anführungszeichen – noch mal die Abfrage ist, ob alles an Wahllokalen steht, ob wir den Logistiker wie bisher an Bord haben, ob das in kurzer Zeit schaffbar ist und so weiter. Diese noch einmal ganz andere Standardisierung hilft einfach. Vorher hätte ich es Erfahrung genannt, jetzt ist es tatsächlich eine Standardisierung, die sicherlich noch mehr verändert werden wird, damit es vor allen Dingen alle Bezirke umsetzen, das tun wir nicht in Gänze, aber damit das noch vorgenommen werden kann.

Ich will Sie auf ein paar Punkte aus meiner Sicht hinweisen. Das ist, Herr Professor Bröchler hat es gesagt, das Durchgriffsrecht für einheitliche Standards aus § 26b Absatz 3. Das ist anschließend an das, was ich gerade gesagt habe, mit das Wichtigste, finde ich zumindest. Ich will ein Beispiel nennen: der Logistiker, den wir als Expertenkommission dringend vorgeschlagen haben, dass also die Belieferung der Wahllokale, nicht nur der Briefwahllokale, sondern vor allen Dingen der Präsenzwahllokale, einheitlich durch einen externen Logistiker vorgenommen wird. Das war für mich eine der zentralen Lehren, die die Expertenkommission auch herausgearbeitet hat, neben vielen anderen, aber für die rein praktische Umsetzung auch das. Das ist für mich einer der Standards, den wir zwingend für alle zwölf Bezirke umsetzen sollten. Ich glaube, wir sind bisher zu zweit: Von Friedrichshain-Kreuzberg weiß ich es, von mir weiß ich es sowieso. Ich weiß nicht, ob andere Bezirke das auch umsetzen. Dieses Durchgriffsrecht kann dann aber ab und zu mal positiv sein. Ansonsten ist die Stärke von Berlin –

und genau so hat es Herr Professor Bröchler eben auch schon eingeführt –, dass wir besonders gut sind, wenn Land und Bezirk zusammenarbeiten.

Das Weisungsrecht der Wahlleitung gegenüber den Wahlämtern sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene war in der praktischen Umsetzung, zumindest auf der bezirklichen Ebene, bisher eher wenig notwendig. Es kann aber nicht schaden, und insbesondere für die Landesebene gilt das natürlich noch stärker, dass es auch gesetzlich verankert ist. Ich glaube, eine der zentralen Lehren war auch, dass die Aufsicht klar geregelt ist, dass es für die Landesebene genauso wie für die Bezirksamtsebene gilt. Ein Berichtsrecht und eine Berichtspflicht festzuschreiben kann zumindest der Klarstellung dienen.

Ich will Ihnen sagen, dass wir bei normalen Wahlen ein Jahr vorher anfangen und diese Runde mit mir zusammen und den Wahlleitungen und dem Bezirkswahlamt in der Regel mindestens einmal jeden Monat tagt und wir in einer Phase wie der vorgezogenen Bundestagswahl jetzt seit Oktober wöchentlich zusammensitzen. Ich kann das logischerweise nicht immer ganz so übertragen, aber für mich kann ich nur sagen, dass das nie anders war, und das ist nicht erst seit 2021 so. Trotzdem ist es wichtig, auch da den Standard zu haben.

Drei Punkte sind mir aber aus Bezirkssicht der Klarstellung halber noch mal wichtiger. In § 26c Absatz 3 ist die Finanzierung geregelt. Dass ein Jahr vor der Wahl die Finanzierung gesichert sein muss, ist zu sichern. In der Vergangenheit – jetzt in den letzten drei Jahren nicht, aber davor – haben wir teilweise bis ins Frühjahr hinein – bei Wahlen meistens im August, September – nicht ganz bewusst, ob wir die Basiskorrektur in Gänze erhalten oder ob es irgendwelche Ausnahmen gibt. Insbesondere bei diesen Wiederholungswahlen war es nun nicht der Fall, dass wir damit ein Problem hatten, aber wir kommen ja, Gott sei Dank, so langsam wieder in ganz reguläre Wahlen und wären auch in diesem Jahr in regulären Wahlen gewesen. Daher sollten wir einerseits diese Zeitschiene zwingend einhalten, aber vor allen Dingen auch gemeinsam festhalten, dass wir das, was die Expertenkommission inhaltlich umfasst hat, nicht infrage stellen. Noch mal: Das sind Logistikkosten. Ich kann Ihnen sagen, das bewegt sich je nach Ausschreibungsergebnis zwischen fünf- und sechststelligen Beträgen pro Wahl, die aufzurufen sind, zum Beispiel für Briefwahlzentren, wo die Briefwahl ausgezählt wird. Das haben Sie vermutlich in den letzten Wochen mindestens aus Ihren Bezirken auch ab und zu mal gehört. Wir haben noch Glück, da wir die Messe Berlin im Bezirk haben und deswegen zumindest den Ort nicht so lange auswählen müssen, was aber, da Steglitz-Zehlendorf bei uns mit ausgezählt hat, in diesem Jahr nicht zum Tragen kam, weil sie langsamer waren als wir und die Messe Berlin Ausstellung hatte. Das macht es alles nicht einfacher. Das sind Kosten, die wir früher so nicht hatten, da wir auch weniger Wahllokale hatten. Wir haben im Zweifelsfall große Schulzentren genommen. Ich kann Ihnen sagen, auch aus Kostengründen hatte ich das im Bezirk nachvollziehen lassen: Wir hätten für die Anzahl der Briefwahllokale, die wir jetzt haben, kein Schulzentrum, das so geeignet wäre, das auch eine Übersicht über die Auszählung, vor allen Dingen Hilfestellung unsererseits gegenüber den Wahlvorständen, so einfach möglich wäre wie in großen Räumen, wie der Messe, großen Hotels und so weiter. Das kostet Geld, und ich glaube, auch das sollten wir von Anfang an miteinander festhalten, dass uns die Wahl das wert ist.

Das Nächste sind temporär Beschäftigte. Es ist, historisch gewachsen, in den Bezirken tatsächlich völlig unterschiedlich. Manche machen das viel mit Beschäftigten aus den Bürgerämtern. Mir ist locker in Erinnerung, dass das nicht unser Hauptziel war, wenn wir alle mitei-

nander eigentlich Vorstellungen zu verschiedenen Terminzielen und Zeitschienen für Termine in den Bürgerämtern haben. Wir machen das traditionell mit temporär Beschäftigten. Das sind bisher etwa 40, 50. Für diese Bundestagswahl sind es 80, einfach weil in kurzer Zeit dasselbe oder vielleicht auch mehr, auch das wissen wir alle nicht, geleistet werden muss. Diese Menschen müssen bezahlt werden, und auch das muss bedacht werden. Ich gebe aus meiner Warte sehr zu bedenken, dass ich die Variante über temporär Beschäftigte für deutlich vorzugswürdig halte. Das sind auch meistens Menschen, die regelmäßig wiederkommen, sodass sie Erfahrung haben, aber vor allen Dingen ziehen wir damit nicht, zumindest nicht in großer Zahl, Personal aus den Bürgerämtern ab. In manchen Fällen brauchen wir es wegen der Fachverfahren.

Ich will Sie auf § 26d Absatz 1 führen. Das ist die dauerhafte Ausstattung der Bezirksämter – ein regelmäßiger Problempunkt, ich will nicht sagen Streitpunkt, den wir zwischen Senat und Bezirken haben, denn für alle Stellen, die uns das Land für bestimmte Aufgaben zuweist, haben wir diese sogenannten Durchschnittssätze. Das sind 60 000 Euro plus 5 000 Euro Ausstattung, also am Ende 65 000 Euro, die wir pro Stelle einfach generell erhalten, ob es eine A3 wäre, die deutlich unter 65 000 Euro liegt, oder wie hier ein Wahlamtsleiter des ständigen Bezirkswahlamts mit A 12, der bei einem Durchschnittssatz – in dem Fall einem bezirklichen Durchschnittssatz und einem Beamtendurchschnittssatz – von 69 300 Euro liegt. Darunter die Stelle A 11 sind 63 500 Euro. Wenn Sie das einfach nehmen, wissen Sie, dass das bedeutet, dass ich aus dem Stellenplan, den wir haben, irgendwo anders Stellenanteile hernehmen muss. Sie alle wissen im Überblick der zwölf Bezirke wahrscheinlich noch besser als ich, wie unsere Haushalte aussehen und in den nächsten Jahren noch aussehen werden. Erklären Sie einem auch für Soziales zuständigen Stadtrat, woher er das nehmen soll und gleichzeitig will und selbstverständlich längst hat. In dem Fall, wo es klare Festlegungen sind, welche Funktionen das sein sollen, ist das aber schwierig, wenn wir dann nicht die entsprechende finanzielle Ausstattung bekommen. Wobei das keine Kritik in erster Linie an der Innenverwaltung ist, sondern dass wir generell da, wo über die AG Ressourcensteuerung Stellen kommen, diesen Durchschnittssatz bekommen – ich weiß gar nicht, wie er mal entstanden ist –, den wir zumindest alle nicht nachvollziehen können, und wenn Sie über Tarifbeschäftigte nachdenken, sind wir bei deutlich anderen Sätzen als den von mir genannten 69 300 Euro, gerundet übrigens.

Ein Letztes: Es gibt einen § 26f, der die Aufwandsentschädigung für den Landeswahlleiter regelt, die ich überhaupt nicht kritisieren und schon gar nicht in Frage stellen will. Ich rege nur an, darüber nachzudenken, ob man das in dem Wortlaut, wie er hier formuliert ist, mit Differenzierungen auch zu Menschen, die schon in ihrer Urfunktion aus dem Landeshaushalt bezahlt werden, vielleicht auch auf Bezirkswahlleitungen ausweitet, denn auch sie arbeiten ehrenamtlich und machen das im Zweifelsfall neben ihrem Job oder vielleicht zukünftig auch mal, da sie schon ausgeschieden sind, aber aus Wahlämtern kamen, weil sie ganz andere Erfahrung haben. Wir haben deutlich Schwierigkeiten, zumindest bei mir im Bezirk, die Bezirkswahlleitung zu besetzen, zumindest freiwillig. Bisher musste ich noch nicht dazu greifen, dass das Bezirksamt tatsächlich einfach ernannt. Das hielte ich auch nicht für gut. Das sind aber in der Regel Leiter der Rechtsämter, die nicht unter Überbesetzung leiden und vor allen Dingen nicht unter Unterforderung, oder Stellen, die aus dem zentralen Personal- und Finanzbereich kommen. Das reißt auch da Lücken. Deswegen wäre eine Anregung, darüber nachzudenken.

Ansonsten kann ich nur sagen, dass ich auch finde, dass nicht nur unsere Forderungen damals weitestgehend umgesetzt sind, sondern dass ich auch für die Bezirke – und das kommt eher selten vor – gar nicht im Dissens bin, sondern eher froh, dass wir es jetzt umgesetzt bekommen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Stadtrat! – Herr Professor Vehrkamp, bitte, Sie haben das Wort!

Dr. Robert Vehrkamp (Senior Advisor, Bertelsmann Stiftung): Herr Vorsitzender, vielen Dank! – Da ich gleich meine fünf Minuten, die ich habe, tatsächlich gern auf einen kritischen Punkt aus dem Entwurf verwenden würde, sind mir zwei Vorbemerkungen umso wichtiger.

Erste Vorbemerkung: Ich möchte mich ganz ausdrücklich dem Dank und dem Lob von Herrn Bröchler und Herrn Herz anschließen. Ich war auch Mitglied in der Expertenkommission und ich empfinde es so, dass der Entwurf wirklich an sehr vielen Stellen sehr viel aus den Empfehlungen der Expertenkommission umgesetzt hat. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bedanken. Ich finde, der Entwurf ist für die Berliner Wahlorganisation wirklich ein Quantensprung.

Ich kann mich noch gut erinnern, Frau Innensenatorin, als wir Ihnen damals den Bericht übergeben haben, haben Sie angekündigt, dass Sie sofort mit der Umsetzung anfangen werden. Ich habe zwischendurch mal gedacht: Na ja, warum dauert das so lange? – Jetzt hat es fast zweieinhalb Jahre gedauert, bis wir den Entwurf vorliegen haben, aber eines möchte ich auch ganz ausdrücklich sagen: Der Demokratie wird manchmal ihre Langsamkeit vorgeworfen, aber ich finde, dass die Langsamkeit bei wirklich wichtigen Dingen auch ein spezifisches Qualitätsmerkmal von Demokratie ist, wenn der Grund der Langsamkeit ist, dass man sorgfältig diskutiert und abwägt und die Entscheidungen auch gut vorbereitet. – Insofern vielen Dank und viel Lob für den vorliegenden Entwurf!

Dennoch möchte ich tatsächlich auf einen Punkt zu sprechen kommen, den ich sehr kritisch sehe. Dieser betrifft den § 26 und das Leitbild und die Absicht, aus dem Landeswahlleiter tatsächlich ein unabhängiges und weisungsfreies Wahlorgan zu machen. Ich fange mal so an: Ich entnehme eigentlich dem Geist des Gesamtentwurfs und auch dem Einstieg in den § 26, dass Sie diesem Leitbild eigentlich folgen wollen. Der § 26 beginnt in Absatz 2 – Stephan Bröchler hat es gerade schon zitiert –:

„Die Mitglieder der Wahlorgane“,

also auch der Landeswahlleiter,

„... sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei“.

An der Stelle hätte ich mir einen Punkt gewünscht, der Satz geht aber weiter:

„soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Es ist leider aus meiner Sicht in dem § 26 an verschiedenen Stellen anderes bestimmt. Was finde ich, das diesem Geist, der Konstruktion und Herstellung eines unabhängigen und wei-

sungsfreien Landeswahlleiters, nicht entspricht? Der wichtigste Punkt ist ganz zum Schluss in § 26d Absatz 4. Dort steht:

„Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen liegt im dringenden Gesamtinteresse Berlins gemäß § 13a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung.“

Jetzt kommt es:

„Das Eingriffsrecht in Wahlangelegenheiten wird von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt und kann auch die Einhaltung von Leitlinien und Anordnungen des Landeswahlleiters und der Landeswahlleiterin betreffen. Er oder sie ist vorher zu hören.“

An der Stelle habe ich mich gefragt, warum Sie diese Regelung brauchen. Sie haben vorher in § 26 klar geregelt, dass es natürlich eine Rechtsaufsichtspflicht gibt, und ich halte die Instrumente der Rechtsaufsicht der Innenbehörde gegenüber dem Landeswahlleiter und dem Landeswahlamt für ausreichend scharf und halte es nicht für erforderlich, über diese Rechtsaufsicht hinaus noch so kleinteilige weitere Eingriffsrechte zu definieren. Stefan Bröchler hat es gerade noch mal gesagt: Ja, der neue Landeswahlleiter ist kein König ohne Land mehr. – Er hat durch den vorliegenden Entwurf sozusagen viel Landgewinn zu verzeichnen, aber die Art und Weise, wie er sein Land zu bewirtschaften hat, ist vor allen Dingen, finde ich, durch diese Regelung in Absatz 4 zum Teil wieder rückgängig gemacht. Insofern wäre meine dringende Empfehlung, diesen Absatz einfach ersatzlos zu streichen. Den benötigen Sie auch im Kontext des Gesamtentwurfs nicht. Insofern wäre meine Empfehlung, den zu streichen.

Ich kann jetzt nicht noch auf alle weiteren Einzelheiten in dem Gesamtarrangement des § 26 eingehen. Ich hätte mir aber auch an einigen anderen Stellen noch eine etwas stärkere, auch institutionelle Absicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Landeswahlleiters gewünscht. Warum? – Nicht weil ich aus dem Landeswahlleiter einen Sonnenkönig machen möchte. Es ist völlig klar, dass die Organisation von guten Wahlen vom gedeihlichen Miteinander der Innenbehörde, der Bezirke, des Landeswahlamts und des Abgeordnetenhauses abhängig ist. Das ist auch insgesamt der Sinn des Entwurfes: ein institutionelles Arrangement zu schaffen, das ein solches gedeihliches Zusammenwirken ermöglicht.

Ich will das mal so formulieren: Im Moment ist das so. Im Moment scheint über den Wahlen in Berlin wieder die Sonne. Wenn die Sonne scheint, ist es immer warm, aber was ist, wenn die Sonne nicht scheint? Die institutionellen Arrangements müssen auch funktionieren und eine möglichst weitgehende Sicherheit für Fälle geben, wenn ein solches konstruktives Miteinander nicht gegeben ist und vielleicht auch, wenn es gar nicht gewünscht ist. Wir sehen, dass Demokratien weltweit unter Druck stehen. Auch die Demokratie in Deutschland steht unter Druck. Demokratische Wahlen allein sind kein ausreichender Garant dafür, dass nur demokratische Parteien in unsere Parlamente einziehen. Die Wahlen sind ein Herzstück der Demokratie, und wenn Sie sich anschauen, wo die Demokratie in Europa und den westlichen Demokratien angegriffen wird, dann meistens zuallererst bei dem Versuch, Wahlen und Wahlergebnisse zu beeinflussen. Aus diesem Geist heraus empfinde ich diese Weisungsfreiheit und -unabhängigkeit des Landeswahlleiters als einen enorm wichtigen Wert, den ich gern noch zusätzlich abgesichert hätte.

Nur noch ganz kurz: Bei der Bestellung des Landeswahlleiters ist es, das weiß ich, natürlich durchaus üblich, dass sie vom Senat gemacht wird. Ich hätte mir auch andere institutionelle Arrangements vorstellen können, beispielsweise auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten und von einer Mehrheit des Abgeordnetenhauses, um aus einem politischen Ernennungsrecht herauszukommen. In dem Gesamtarrangement des § 26 ist es letztlich so: Der Wahlleiter wird vom Senat ernannt. Er kann jederzeit abberufen werden, und er unterliegt selbstverständlich der Rechtsaufsicht, aber zusätzlich auch einem sehr weitgehenden, kleinteiligen politischen Eingriffsrecht. Das, finde ich, reicht zur institutionellen Absicherung und dem, was eigentlich mit dem Entwurf gewollt und gewünscht ist, nicht aus. Deshalb würde ich noch an einigen Stellen nachbessern. Ich könnte mir beispielsweise auch vorstellen, dass der Landeswahlleiter tatsächlich ein jederzeitiges Vortragsrecht auch im Abgeordnetenhaus bekommt und nicht nur, wie es jetzt ist, in regelmäßigen Abständen, sondern dass das auch auf sein Initiativrecht zurückgeht.

Der letzte Punkt, bei dem ich mir auch eine etwas fantasievollere Ausgestaltung vorstellen könnte, ist der Landeswahlausschuss. Wir haben in der Kommission immer wieder diskutiert, dass auch die Einbeziehung von Bürgerschaft und Zivilgesellschaft in die Organisation von Wahlen ein extrem wichtiger Punkt und ein extrem wichtiges Anliegen ist. Hier hätte ich mir durchaus vorstellen können, dass man in der Zusammensetzung des Landeswahlausschusses über das Abgeordnetenhaus und die beiden unabhängigen Richter- und Richterinnenpositionen hinaus auch versucht, der Zivilgesellschaft einen Platz zu geben, denn wir wissen alle, dass die erfolgreiche Organisation von Wahlen auch auf Unterstützung aus der Zivilgesellschaft angewiesen ist, und ich finde, der Landeswahlausschuss wäre dafür eine geeignete institutionelle Verankerungsmöglichkeit gewesen.

Lange Rede, kurzer Sinn: Der wichtigste Punkt aus meiner Sicht wäre tatsächlich, dass Sie noch einmal überlegen, ob Sie diesen § 26d Absatz 4 wirklich benötigen. Aus meiner Sicht kann und sollte er ersatzlos gestrichen werden. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Professor Vehrkamp! – Herr Professor Schnieders, bitte, Sie haben das Wort!

Dr. Ralf Schnieders (Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Vielen Dank! – Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich für die Einladung und die Möglichkeit, Stellungnahme abgeben zu können. Auch ich sehe es wie meine Vorredner als sehr positiv an, dass die Empfehlungen der Expertenkommission relativ weitgehend umgesetzt wurden. Diese Absicht folgt auch bereits aus der Besetzungsbegründung. Ich möchte mich im Folgenden auf Anmerkungen zur geplanten Neuverteilung der Rollen und der Verantwortungsbereiche beschränken.

Nach der Wahl 2021 wurden, wie auch schon Herr Bröchler ausgeführt hat, strukturelle Defizite in der Organisation festgestellt. In dem Wortlaut des Verfassungsgerichtshofs wurde von systemischen Mängeln gesprochen. Diese Mängel betrafen vor allem eine unklare Regelung der Verantwortlichkeiten und eine mangelnde Bereitstellung der notwendigen Mittel für die gute Organisation der Wahlen. So hatten viele Mitwirkende im Ergebnis vor dem September 2021 ihr Bestes gegeben. Das war in der Expertenkommission eindrucksvoll deutlich geworden. Gerade die Bezirkswahlleiterinnen und -wahlleiter sind hochengagierte Leute, die in An-

betracht der fehlenden Strukturen und Ausstattung letztendlich um die Frucht ihrer Arbeit gebracht wurden.

Nichtsdestotrotz möchte ich im Folgenden noch insgesamt sechs Anmerkungen machen, die Ihnen vielleicht kleinteilig erscheinen mögen, die mir aber doch essenziell erscheinen, um gute Wahlen in der Zukunft sicherstellen zu können. Wie gesagt, der Entwurf geht völlig in die richtige Richtung. Auch mein großes Lob, wie schon durch meine Vorredner, dafür! Wie gesagt, ich habe nur noch sechs kleinere Punkte, die ich hier kurz nennen möchte.

Das betrifft zum einen den § 26b Absatz 1 des Entwurfs. Dort steht, dass der Landeswahlleiter und die Bezirkswahlleiter spätestens sechs Monate vor einem Wahltag ernannt werden. Die Expertenkommission hatte damals spätestens ein Jahr davor empfohlen. Letztendlich soll auch die Finanzierung und die personelle Ausstattung ein Jahr vorher sichergestellt sein. Deshalb würde es wohl Sinn machen, wenn auch dieser Personenkreis bereits ein Jahr vor der Wahl bestellt wird. Die Expertenkommission hatte außerdem zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Wahlleiters empfohlen, dass er nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann. Ich würde anregen, auch das noch in § 26b Absatz 1 aufzunehmen. Außerdem ergibt sich eine Abweichung bei § 26b Absatz 1 gegenüber § 3 der Bundeswahlordnung. Die Expertenkommission hatte auch vorgeschlagen, dass man Bundeswahlregelungen und Landeswahlregelungen möglichst vereinheitlicht. Der § 3 der Bundeswahlordnung sieht vor, dass die Kreiswahlleiter ihr Mandat nur für die jeweilige Wahl haben, nicht für unbestimmte Zeit. Das ist also hier für die Bezirkswahlleiter anders geregelt. Hier die Anregung, ob man das in Einklang bringt. – Das war der erste Punkt.

Der zweite Punkt betrifft § 26b Absätze 6 und 7, die Regelung der Aufsicht durch die Senatsinnenverwaltung gegenüber dem Landeswahlleiter. Das ist hier als eine normale Rechtsaufsicht ausgestaltet, sofern es die eigentlichen Wahlaufgaben des Landeswahlleiters betrifft. Das entspricht auch einer Aussage des Verfassungsgerichtshofs, der die Verpflichtung sieht, dass die Senatsinnenverwaltung in Extremfällen eine Aufsicht gegenüber dem Landeswahlleiter ausübt. Diese Aufsicht wird hier also als eine Standardrechtsaufsicht geregelt. Allerdings steht das mit dem Unabhängigkeitsstatus des Landeswahlleiters im Konflikt, der beabsichtigt ist. So ist es auch in der Begründung zu dem Gesetzesentwurf vorgesehen, dass also letztendlich nur für Extremfälle eine Aufsicht durch die Senatsinnenverwaltung vorgesehen werden soll. Dementsprechend hat auch der Verfassungsgerichtshof gesagt, dass eine Verpflichtung besteht, auf offensichtliche Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften hinzuweisen. Auf der einen Seite, auf Tatbestandseite, nur offensichtliche Verstöße und zweitens eben nur eine Hinweispflicht, also keine Pflicht, etwas anzuordnen: Diese Regelung einer normalen Rechtsaufsicht scheint mir hier etwas weit zu gehen. Wenn man die Begründung dazu liest, sagt sie eigentlich auch genau das, was der Verfassungsgerichtshof gesagt hat. In dem Zusammenhang stelle ich mir die Frage, ob die Verfahrensart vor dem Landesverfassungsgerichtshof tatsächlich erforderlich ist. Ist das nicht vielleicht eher eine theoretische Konstellation? – Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin wird sicherlich nicht kurzfristig entscheiden können, sondern das wird länger dauern. Letztendlich geht es hier aber um Fragen, die kurzfristig vor einer Wahl geklärt werden müssen, sodass ich mir die Frage stelle, ob das wirklich ein geeignetes Instrument ist.

Dann komme ich zu meinem dritten Punkt, § 26b Absatz 8, das Vortragsrecht des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin bei dem Regierenden Bürgermeister, der Senats-

innenverwaltung, dem Abgeordnetenhaus und des Bezirkswahlleiters bei den Bezirksbürgermeistern. Das bewerte ich als sehr gut. Das war eine der Forderungen aus der Expertenkommission. Was mir zweifelhaft erscheint, ist die Pflicht des Landeswahlleiters zur Vorlage eines Berichts beim Abgeordnetenhaus im Nachgang zu jeder Wahl. Ist das tatsächlich erforderlich? Ich stelle mir die Frage, ob das nicht vielleicht eine Berichtspflicht ist, die wir so eigentlich nicht brauchen. Das macht für den Landeswahlleiter sicher viel Arbeit, und der Bericht muss auch gelesen werden. Wenn das nicht unbedingt nötig wäre, stelle ich mir die Frage, ob das so in jedem Fall wirklich unbedingt erforderlich ist.

Dann der vierte Punkt, § 26c Absatz 1 Nummer 1: Dort taucht zum einzigen Mal das Thema der einheitlichen Standards auf. Auch das ist etwas, das die Expertenkommission stark empfohlen hatte. Darauf waren auch die Vorredner schon eingegangen. Es ist sehr gut, dass hier aufgeführt ist, dass die Erarbeitung einheitlicher Standards zu den Aufgaben des Landeswahlleiters gehört. Hier vielleicht nur noch die Anregung, dass sie unter Beteiligung aller an den Wahlen Beteiligten festgelegt werden sollten, dass das also keine einseitigen Standards sein sollten, die der Landeswahlleiter festlegt, sondern dass das kooperativ, insbesondere mit den Bezirken, geschehen sollte. Außerdem war ein Vorschlag der Expertenkommission, dass diese Standards nach jeden Wahlen fortgeschrieben werden sollten, dass man sich praktisch zusammensetzen, eine Bilanz ziehen und dann die Lehren aus der jeweiligen Wahl in den Standards fortschreiben sollte. Auch das wäre also eine Anregung, dass man hier noch als eine Aufgabe des Landeswahlleiters aufnimmt, sie nach jeder Wahl fortzuschreiben.

Fünfter Punkt, § 26c Absatz 3, die Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen: Uneingeschränktes Lob für diese Regelung, dass das ein Jahr im Voraus festgelegt werden muss!

Schließlich der sechste Punkt, § 26d Absatz 1, die ständigen Wahlämter bei den Bezirksämtern: Herr Herz hat das gelobt, und das war auch in der Expertenkommission diskutiert worden. Hier ging es in der Diskussion vor allem darum, ob man solche ständigen Wahlämter in den Bezirken wirklich braucht. Das ist ja ein periodisches Geschäft, das alle fünf Jahre oder teilweise auch häufiger auftritt, in der Theorie jedenfalls. Womit beschäftigen sich diese Wahlämter bei den Bezirken in wahlfreien Zeiten? Hier besteht aufgrund der Erfahrungen, die man in der Vergangenheit gemacht hat, vielleicht die Tendenz, ein Stück weit überschießend zu reagieren und zu sagen: Wir brauchen jetzt also ständige Bezirkswahlämter. – Allerdings kann man jeden Euro nur einmal ausgeben, und auch andere Ämter bei den Bezirken haben Personalbedarf. Dahinter würde ich aus meiner Perspektive vielleicht ein Fragezeichen setzen.

Schließlich noch der Hinweis darauf, dass viele wesentliche Punkte natürlich auch in der Landeswahlordnung geregelt werden. Darauf sollte man, das ist auch eine Anregung an den Innenausschuss, natürlich ebenfalls den Blick gerichtet halten. – Vielen Dank! Das wären meine Anmerkungen zu dem Entwurf.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Professor Schnieders! – Vielen Dank Ihnen allen für diese auch sehr nuancierten Ausführungen! Es gibt bei vielen Fragen eine erkennbare Einigkeit, aber das waren jetzt schon sehr wertvolle Hinweise, die Sie uns gegeben haben. Ich schlage vor, dass wir direkt in die Debatte einsteigen. Bei der Antwortrunde im Anschluss würde ich in umgekehrter Reihenfolge beginnen, das wollte ich nur ganz

kurz schon ankündigen, wenn Sie einverstanden sind. – Ich habe bereits vier Wortmeldungen auf meiner Liste. – Bitte, Herr Abgeordneter Franco, Sie haben das Wort!

Vasili Franco (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch an die Sachverständigen, einmal für Ihre Stellungnahmen, aber vor allem auch, dass Sie in so kurzer Zeit diesen doch recht ausführlichen Gesetzesentwurf durchgearbeitet und bewertet haben! Ich glaube, bei einigen Punkte lohnt es sich auf jeden Fall, sie noch mal anzuschauen und gegebenenfalls Änderungen im parlamentarischen Verfahren herbeizuführen.

Ich möchte einmal darauf eingehen, dass wir mit Rückblick auf das Wahlchaos 2021 verschiedene Arten von Pannen hatten. Die größten, so hat es zumindest die Expertenkommission beschrieben, lagen an strukturellen Mängeln und organisatorischen Defiziten. Eine Aufarbeitung ist erfolgt, und zwar im Wesentlichen durch den neuen Landeswahlleiter Bröchler und sein Team, natürlich auch durch die Innenverwaltung, durch die Bezirksämter. Sie hatten sicherlich den größeren Teil zu bewältigen, und wie wir sehen, hat sich auch vieles in den Strukturen, Abläufen und Prozessen verbessert. Nun sind wir als Abgeordnetenhaus nicht außen vor, sondern haben natürlich auch unseren Beitrag zu leisten und unseren Teil zur Aufarbeitung beizutragen. Das haben wir in den letzten zwei Jahren auch. Es gibt durchaus noch andere Themen, die die Berliner Politik beschäftigt haben, aber es ist nicht untergegangen. Wir haben uns regelmäßig damit auseinandergesetzt und auch über die gesetzlichen Änderungsbedarfe diskutiert. Ich würde mich da natürlich anschließen, wie es auch aus den Sachverständigenbeiträgen hervorgegangen ist, dass dieser Entwurf insgesamt ein guter Entwurf ist, der noch mal deutliche Klarheit zwischen Land und Bezirken und vor allem eine Organisationsstruktur schafft.

Ich finde aber, es gibt durchaus noch ein paar Punkte, die ich noch nicht ganz durchdrungen habe beziehungsweise bei denen ich denke, dass wir sie uns noch einmal genauer anschauen sollten. In den Beiträgen jetzt kam bei mir vor allem eine Frage auf, sie geht an Herrn Herz: Es wurde vom Abgeordnetenhaus oder in der Folge gesagt, dass man den Bezirken jetzt drei Stellen zukommen lässt. Teilweise sind noch nicht alle besetzt. Können Sie sagen, wie das bei Ihnen aussieht, beziehungsweise was denn die wünschenswerte Struktur auch außerhalb von Wahlzeiten oder Wahlvorbereitung, also Durchführungszeiten, wäre, damit wir praktisch eine solide Basis haben, dass die Bezirkswahlämter nicht ein Jahr oder ein halbes Jahr vor der Wahl plötzlich in Panik verfallen und sagen: Oh mein Gott, wie bekommen wir unsere Strukturen so aufgestellt, dass wir alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wir dann brauchen, vernünftig koordiniert bekommen? – An der Stelle würde mich einmal die Praxisperspektive interessieren.

Dann würde ich gern einmal auf die Frage des Weisungsrechts eingehen, denn da habe ich tatsächlich auch größere Bauchschmerzen. Ich hatte das auch schon in der ersten Lesung des Plenums gesagt. Ich kann mich hier der Kritik der Sachverständigen anschließen. Vor allem habe ich eines noch nicht verstanden, wenn ich auf diesen § 26d Absatz 4 schaue, der ein Eingriffsrecht des Senats vorsieht. Aus der Begründung des Gesetzesentwurfs werde ich nicht schlauer. Da steht wortwörtlich: Absatz 3 stellt klar, dass die Tätigkeiten der Bezirkswahlämter wie schon bisher der Bezirksaufsicht unterliegen, das heißt also auch der Fachaufsicht. Außerdem steht das in Absatz 3 gar nicht drin. In Absatz 3 steht, dass die Bezirksämter die Bezirkswahlleiter unterstützen. Aus der Begründung geht also schon nicht hervor, was in der Norm eigentlich stehen sollte. In Absatz 4 und auch in der Begründung sagen Sie dann aber,

dass die Innenverwaltung dieses Mittel des Eingriffsrechts nach § 13a AZG durchsetzen kann. Wie ich bisher die Auffassung des Senats verstanden habe, bestimmt doch auch der § 13a AZG, dass der Stelle, die betroffen ist, im Land Berlin gar kein Klagerecht zusteht. Es gibt also gar keine Möglichkeit, einem Eingriffsrecht durch den Senat zu widersprechen oder das juristisch zu überprüfen zu lassen.

Ich weiß, wir reden hier immer nur über einen ganz kleinen potenziellen Teil von Sachverhalten, bei denen das in Frage kommen kann, aber wir haben doch in diesem Gesetzentwurf bereits in dem § 26b Absatz 7 klar eine Eingriffsstruktur geregelt. Vielleicht auch noch mal an Sie, Herr Bröchler: Es gibt ein Verfahren in Konfliktfällen zwischen der Verwaltung, zwischen dem Landeswahlleiter oder zwischen der Verwaltung und den Bezirksamtern. Deshalb verstehe ich wirklich an keiner Stelle, wieso es dort dieses Eingriffsrecht braucht. Es ist überzogen. Außerdem steht bereits drin, dass es für Verwaltungstätigkeiten möglich wäre. Für mich ist das an der Stelle noch ein bisschen unklar, und ich würde mich freuen, wenn wir uns diese Regelung noch mal genauer anschauen.

Eines fand ich sehr interessant, und das stand auch im Bericht der Expertenkommission. Vielleicht möchten Sie, Herr Bröchler und Herr Vehrkamp, auch ergänzen, was Sie eigentlich damit gemeint haben. Ich fand die Formulierung nur sehr schön:

„Wahlen sind aber kein Festmahl, an dem die Bürgerinnen und Bürger von Staat und Verwaltung zu Tisch gebeten werden. Vielmehr sind Wahlen mit einem selbstorganisierten Nachbarschaftsfest vergleichbar, zu dem jeder mit- und einbringt, was er vermag.“

Das klingt jetzt erst mal ziemlich amüsant, aber vielleicht führen Sie noch mal aus, was dieses selbstorganisierte Nachbarschaftsfest bedeutet und was das dann letztendlich für die Strukturen heißt. Aus dem Gesetzentwurf geht hervor, dass die Wahlorgane weisungsfrei entscheiden können, aber selbstorganisiert und weisungsfrei steht doch ein bisschen im Widerspruch dazu, dass die Innenverwaltung immer noch ein Letzteingriffsrecht hat. Zumindest aus meiner Sicht würden mich zwei, drei Einschätzungen dazu freuen.

Ich habe genau zugehört, Frau Spranger hat „Wahlorgane des Senats“ gesagt. Vielleicht ist das genau der Dissens, an dem wir gerade sind: Es sind die Wahlorgane des Landes Berlin und nicht die des Senats. Mein Verständnis von der Wahlorganisation und -durchführung ist, dass sie möglichst politisch weisungsfrei abläuft oder ohne politische Einflussnahme. Das ist nicht nur, was ich empfinde, sondern das steht eigentlich sogar in der Begründung des Gesetzentwurfs selbst: um politischen Einfluss der Regierenden auf die Wahlen zu vermeiden. Das sollte eine Zielsetzung sein, die sich hier vielleicht noch besser widerspiegeln kann. Ich glaube, das ist auch mein wichtigster Punkt. Ich fand, es waren einige konkrete Nennungen drin. Vielleicht möchten Sie noch mal ausführen, wieso Sie die Verbesserungsbedarfe da so essenziell sehen.

Dann hoffe ich, dass wir letztendlich zu einem Gesetzentwurf kommen, den wir hier alle zusammen als Fraktionen der demokratischen Parteien mittragen können. Ich habe es schon gesagt: Nach all der Arbeit, auch in der AG Wahlen, fand ich es etwas schade, dass man das jetzt auf den letzten Drücker nur zu einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen gemacht hat. Deshalb lassen Sie uns in den Änderungsverhandlungen hier im Ausschuss beziehungs-

weise dann bei der Schlusslesung noch mal zusammenkommen, um den Gesetzentwurf noch ein kleines Stück besser zu machen, damit wir hier ein gutes Wahlrecht schaffen und die Innenverwaltung letztendlich nicht die Möglichkeit bekommt, dem Landeswahlleiter sein Land wegzunehmen. Ich glaube, in dem Ziel werden wir uns doch zumindest einig, hoffentlich dann auch in den anschließenden Verhandlungen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! – Herr Abgeordneter Schrader, bitte, Sie haben das Wort!

Niklas Schrader (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Schönen guten Tag! Vielen Dank auch noch mal an die Anzuhörenden für die interessanten Beiträge! Ich fand, es waren einige überlegenswerte Punkte dabei, die wir hier noch mal abwägen sollten.

Ich möchte vorab eine kleine Manöverkritik zum Verfahren loswerden, bevor ich zu meinen Fragen komme: Es gab nach den Empfehlungen der Expertenkommission hier im Parlament die fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe, die diese Vorschläge diskutiert hat und auch an gemeinsamen Gesetzesänderungen gearbeitet hat. Es hat uns schon etwas irritiert, und ich fand es etwas befremdlich, dass nun die Koalitionsfraktionen beschlossen haben, den Gesetzentwurf zu einem Zeitpunkt allein einzubringen, da wir noch einige offene Punkte haben. Es ist insgesamt ein Gesetzentwurf, der in vielen Punkten gut und richtig ist, den wir auch insgesamt unterstützen werden, aber wir hätten schon noch einige Punkte diskutiert und wir hätten es besser und kollegialer gefunden, wenn man das mit den demokratischen Fraktionen in diesem Haus gemeinsam eingebracht hätte. Insofern freue ich mich, dass wir uns zumindest mit einer Anhörung und dem Verfahren danach, das wir dann vielleicht noch haben werden, zusammensetzen und noch mal über die eine oder andere Änderung diskutieren können. Das finde ich gut, aber wie gesagt, ich hätte den Anspruch gehabt, bei diesem wichtigen Thema gemeinsam zu agieren, so wie das ursprünglich auch mit der Arbeitsgruppe gedacht war.

Nun zu den Fragen: Sie beziehen sich vor allem auf Punkte, die wir zwar in der Arbeitsgruppe diskutiert hatten, die jetzt aber nicht mehr im Gesetzentwurf aufgetaucht sind. Das Erste betrifft das Thema Großveranstaltungen. Die Lehre aus der letzten Wahl und das Desaster im Zusammenhang mit dem Marathon bei der Abgeordnetenhauswahl sind uns allen bekannt. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, im Gesetz explizit eine gesetzliche Regelung aufzunehmen, dass eine Großveranstaltung die Wahl nicht gefährden darf, dass man das bei der Terminierung der Wahl beziehungsweise von Großveranstaltungen – in Klammern: auf die der Senat Einfluss hat – beachten muss, beziehungsweise gesetzlich klarzustellen, dass man zumindest das in der Macht des Landes Berlin Stehende tut, um so etwas auseinanderzuhalten?

Die zweite Frage betrifft den § 21, der explizit Regelungen zu Wiederholungswahlen trifft. Hier haben wir in Absatz 2 Satz 3 den Satz eingefügt:

„Aus Listenwahlvorschlägen sind außerdem Personen zu streichen, die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.“

Das ist völlig sinnvoll und eine Erfahrung aus der Wiederholungswahl. Meine Frage ist, ob es dann nicht auch sinnvoll wäre, entsprechend eine Rücktrittsregelung von einer Wahlkreisandidatur aufzunehmen? – Wenn wir bei der jetzigen Regelung bleiben, würde es doch dazu

kommen können, dass in einem Wahlkreis Kandidaten zur Wahl stehen, die nicht mehr Mitglied der aufstellenden Partei oder sogar einer konkurrierenden Partei beigetreten sind, sodass dann möglicherweise eine Partei mit zwei Kandidierenden in einem Wahlkreis antreten könnte. Das ist eine Überlegung, die uns noch gekommen ist, ob man für so einen Fall nicht eine korrespondierende Regelung zu den Listen aufnehmen könnte.

Dann habe ich noch eine Frage: Es gibt keine klare gesetzliche Regelung zu einem Anspruch auf Nachzählung in Wahlkreisen. Wir hatten dort auch eine konkrete Situation im Nachgang zur Wahl, bei der das Verwaltungsgericht gesagt hat, dass es nicht zuständig ist, und der Verfassungsgerichtshof auch gesagt hat, dass es keinen Anspruch auf Nachzählung gibt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin der Ansicht ist, dass das ein falsches oder nicht korrektes Ergebnis gezeitigt hat. Haben wir es hier nicht mit einer Art Rechtsschutzlücke zu tun? Dass Wahlkreiskandidierende das selbst erzwingen können, wenn sie der Meinung sind oder Hinweise auf unkorrekte Auszählung haben, kann man auch konditioniert machen, an eine bestimmte Differenz von X bei der Stimmenzahl geknüpft, sodass nicht jedes Ergebnis nachgezählt werden kann, sondern nur, wenn es auch wirklich knapp und relevant ist. Wäre es sinnvoll, diese Rechtsschutzlücke zu schließen? Dazu kommt auch, dass Wahlkreisbewerbende nach dem Gesetz nicht selbst Einspruch beim Landesverfassungsgerichtshof einlegen können, wenn sie der Meinung sind, dass das Ergebnis unrichtig festgestellt wurde. Das sind jetzt erst mal die Fragen, die ich habe.

Eine letzte Frage, wenn der Senat dazu Stellung nehmen möchte: Ich fand das Plädoyer von Herrn Herz für die temporär Beschäftigten interessant, und mich würde interessieren, wie Sie das sehen und welche Auffassung denn die Senatsverwaltung dazu hat. – Danke!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Danke, Herr Abgeordneter Schrader! – Herr Abgeordneter Hermann, bitte!

Alexander Herrmann (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch an die vier Anzuhörenden für Ihre Einschätzung, Anmerkungen und Hinweise! Ich will gar nicht im Detail auf jeden Punkt eingehen, gern aber ein paar allgemeine Anmerkungen und Positionen zumindest auch für die Koalition, für die CDU-Fraktion hier deutlich machen.

Vorab aber ein kurzer Hinweis an den Kollegen Schrader: Vielleicht hätten Sie sich mal mit dem Genossen Schlüsselburg austauschen sollen. Er hat in der AG Wahlen, auch wenn er jetzt nicht mehr in Ihrer Partei ist, sehr intensiv für die Linksfraktion verhandelt, hat dort viele Punkte aufgenommen und hätte Ihnen sicherlich die eine oder andere Frage, die Sie jetzt gestellt haben, auch erklären können. Er hatte uns seinerzeit, damals noch als Mitglied Ihrer Fraktion, auch signalisiert, dass er keinen weiteren Redebedarf hat; das zur Ehrlichkeit. Was Sie jetzt darstellen, ist Quatsch.

Wir haben uns sehr intensiv in der AG Wahlen, aber auch darüber hinaus ausgetauscht. Am Ende haben wir als Koalition gehandelt, da keine Zeit mehr ist, um hier lang und breit zu diskutieren, sondern wir müssen jetzt schon die Wahlen 2026 in den Blick nehmen. Wir müssen jetzt damit beginnen, Strukturen aufzubauen. Es ist nicht so, wie es von den anderen dargestellt wurde, dass es erst sechs Monate davor losgeht, sondern spätestens sechs Monate davor muss das alles stehen, und „spätestens“ bedeutet nicht, dass ich nicht auch schon im Jahr vorher beginne. Sie wissen selbst, wie Verwaltung manchmal ist, hinsichtlich Besetzungen und all den Fragen, die damit einhergehen. Insofern ist die Lösung, die wir dort gefunden haben, also zu sagen, dass es spätestens sechs Monate davor stehen muss, die Lösung, die dann auch praktisch funktioniert. Sie können gewiss sein, dass es der Koalition natürlich wichtig ist, dass wir möglichst schnell handlungsfähig sind.

Die Frage nach Bezirkswahlämtern immer nur zu den Wahlen: Ich glaube, die letzten vier Jahre haben gezeigt, dass in Berlin nach der Wahl immer auch vor der Wahl ist. Das passiert quasi fast im Jahresrhythmus. Genau für diese Eventualitäten haben wir gesagt, dass wir feste Strukturen brauchen, nicht nur Strukturen, die dann mal zusammenkommen. Wie schnell das gehen kann, haben Sie 2023 gesehen und sehen Sie jetzt mit der vorgezogenen Neuwahl auf Bundesebene. Das mögen alles Extremfälle in der Geschichte demokratischer Wahlen in der Bundesrepublik, aber auch im Land Berlin sein, aber für genau diese Fälle ist es trotzdem zwingend notwendig, gewappnet zu sein. Insofern ist das etwas, wovon wir als CDU-Fraktion und als Koalition sagen: Das ist genau die richtige Lösung. Das ist unser politisches Verständnis der Empfehlungen der Expertenkommission.

Ich freue mich, dass sich der Landeswahlleiter jetzt auch als König mit Land fühlt. – Herr Professor Bröchler, das war auch die Intention, also vielen Dank für Ihre Ausführungen! Mit dem neu gewonnenen Land geht natürlich neue Verantwortung einher. Dieser haben Sie sich auch gestellt, insofern haben Sie da sicherlich keine Angst und Scheu. – Das ist aber natürlich wichtig, denn auch da zeigt der Blick zurück nach 2023, dass am Ende gar keiner so richtig schuld war. Es ist ganz viel nicht so gelaufen, wie es sollte. Verantwortung hat leider niemand so richtig getragen. Das ist jetzt der König; er trägt die Verantwortung. Das finde ich gut. Auch die Innensenatorin hat, so wie wir es uns vorstellen, dann natürlich Verantwortung. Diese hat sie jetzt auch kommissarisch parlamentarisch übernommen, ohne dass wir an den Regularien schon etwas ändern konnten. – Auch dafür vielen Dank, liebe Innensenatorin Spranger!

Noch mal, denn der Einwand kam hier, dass es ja die Bezirksaufsicht gibt und nicht noch die zusätzliche Aufsicht durch die Innenverwaltung brauchte: Nein, die Bezirksaufsicht ist eine Rechtsaufsicht und gerade keine Fachaufsicht, und wir wollen, dass auch fachlich draufgeschaut werden kann, damit dann, wenn etwas nicht so läuft, natürlich auch die Innensenatorin oder die Innenverwaltung – um es etwas abstrakter zu sagen, denn wir schreiben nicht nur für diese Legislatur, sondern auch für Zeiten danach – darauf schauen und Verantwortung übernehmen kann, denn wie gesagt ist das doch das Wichtige. In dem Zusammenhang ist es uns als Parlamentarier natürlich auch sehr wichtig gewesen, im Vorfeld informiert zu werden. Das ist etwas, das Herr Professor Bröchler auch noch mal positiv hervorgehoben hat. Dafür haben wir auch gemeinsam in der AG Wahlen geworben: Dass auch wir als Parlament gegebenenfalls frühzeitig im Vorfeld über Probleme informiert werden, anders als es bisher der Fall war, um natürlich auch auf der parlamentarischen, auf der politischen Ebene gegensteuern zu können. Außerdem war es uns wichtig, Ihnen als Landeswahlleiter auch für die Zeit nach der Wahl mit einem Bericht die Chance zu geben zu reflektieren, aber uns auch zu berichten, um

dann vielleicht auch in der Nachschau Probleme zu erkennen. Manches erkennt man vorher und kann das schon berichten, aber es wird sicherlich auch dann Probleme geben, wenn ausgezählt ist.

Ich habe einen Fall, über den wir uns auch mal persönlich miteinander ausgetauscht hatten, bei dem festgestellt wurde, dass Wahlhelfer in den Stimmlokalen verbal attackiert und hinterher mit Strafanzeigen überzogen wurden. Das sind dann gegebenenfalls Probleme, bei denen sich natürlich das Parlament als Gesetzgeber überlegen muss: Was wollen wir daraus machen? Insofern halte ich das nicht für eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, die wir dem Landeswahlleiter hier aufbürden, obwohl er nach der Wahl noch ganz viele andere Aufgaben hat, sondern ich finde, es ist eine sehr wichtige Aufgabe, dass es danach einen Bericht gibt, der uns hier als Parlament befähigt, diese Wahl auch für uns noch einmal zu reflektieren und Revue passieren zu lassen.

Als Letztes noch der Hinweis: Wir haben in Berlin ja eine zweiteilige Verwaltung. Die Regelungen unseres Entwurfs in § 26b Absatz 3 und 4 betreffen das Eingriffsrecht des Landeswahlleiters und in § 26d Absatz 4 das Eingriffsrechts gegenüber den Bezirken. Deswegen braucht es diese beiden Eingriffsrechte, da wir eine zweiteilige Verwaltung haben. – Das soll es an der Stelle erst mal von mir gewesen sein. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Herrmann! – Bitte, Herr Abgeordneter Vallendar, Sie haben das Wort!

Marc Vallendar (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch an die Anzuhörenden für Ihre Stellungnahmen zur Reform des Landeswahlgesetzes! Diese Reform ist notwendig und richtig und findet auch die Unterstützung meiner Fraktion. Wir hatten ausgiebige Diskussionen in der AG Wahlen, und im Wesentlichen sind die Punkte, die hier aufgenommen wurden, die, die auch von der Expertenkommission und von Herrn Professor Bröchler vorgeschlagen wurden – alles im Zuge dessen, was 2021 bei der Pannwahl passiert ist, als man gesehen hat, dass man mehr kodifizieren muss.

Es bleibt natürlich festzuhalten, dass Wahlen auch vorher schon funktioniert hatten und dass sie, wie man jetzt bei der Wiederholungswahl und bei der Europawahl gesehen hat, auch nach den alten Bestimmungen funktioniert haben und es nicht erneut zu Schwierigkeiten gekommen ist. Mein Dank geht auch an Herrn Bröchler, den neuen Landeswahlleiter, der da, glaube ich, die richtigen Stellschrauben bewegt hat, damit es zu einem reibungslosen Ablauf kam. Umso besser und wichtiger ist es natürlich, dass durch den neuen Entwurf jetzt auch die Position des Landeswahlleiters in gewisser Weise gestärkt wurde.

Es wurde von den Anzuhörenden an einer Stelle kritisiert, ob die ständigen Bezirksamter wirklich notwendig seien. Da sind wir auch der Auffassung: Ja, sie sind notwendig. Wir haben nicht nur die Abgeordnetenhauswahl, wir haben die Bundestagswahl, die Europawahl und mittlerweile auch häufig die Konfrontation von vorgezogenen Neuwahlen. Das heißt, man muss schon häufig damit rechnen, dass es im Land Berlin zu Wahlen kommt. Demokratie muss diesbezüglich auch etwas kosten. Dafür hat man auch kein Schloss oder keinen Hofstaat mehr zu finanzieren; dann finanziert man eben die ständigen Bezirkswahlämter.

Die Kritik am § 26d Absatz 4: Ich verstehe zwar den Punkt, aber natürlich verstehe ich auch den anderen Punkt, der hier auch vorgetragen wurde, hinsichtlich der Verantwortlichkeiten am Ende, wenn etwas schiefgeht. Bei der Pannwahl 2021 haben wir erlebt, dass Herr Senator Geisel, SPD-Führung, sich damit herausgeredet hat: Ich habe mit der Organisation der Wahl nichts zu tun gehabt. Ich war für nichts verantwortlich. – Das war in der Hinsicht ein bisschen kurz gegriffen. Er hat sich zurückgezogen auf: Ja, wir hatten vielleicht eine Rechtsaufsicht, aber eigentlich hatten wir nichts zu machen gehabt damit. – Das wird dadurch jetzt in gewisser Weise behoben. Das heißt also, wenn etwas schiefgeht, fällt das nicht nur auf den Landeswahlleiter zurück, sondern am Ende auch auf die Senatorin. Insofern sehen wir das eigentlich eher positiv. Das hat natürlich den Nachteil, dass es missbrauchsanfällig sein kann, wenn die Senatorin dem Landeswahlleiter reinregiert und ihre Aufsicht übermäßig in Anspruch nimmt, und dass es dann doch zu einem Konflikt kommen könnte, der negative Auswirkungen hat.

Professor Vehrkamp hat noch die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Gesetzesentwurf gefordert. Davon würde ich dringend abraten. Zum einen stellt sich die Frage, wer denn diese Zivilgesellschaft ist. Sind das aus dem Ausland finanzierte NGOs, die Kirchen, die Gewerkschaften? Wer ist denn damit konkret gemeint? Zum anderen ist das Problem bei der Zivilgesellschaft, dass sie nicht an die Pflicht der staatlichen Neutralität gebunden ist. Das führt vielleicht zu einer Einflussnahme auf Wahlorgane, die aus meiner Sicht nicht angezeigt ist.

Zu den geäußerten Bedenken und der Besorgnis hinsichtlich der Demokratie im Westen, in den USA und in Europa möchte ich sagen, dass Wahlergebnisse nicht immer automatisch weniger demokratisch sind, nur weil einem das Ergebnis am Ende nicht passt oder derjenige, der gewählt wurde. Ich denke, dass unsere Demokratien im Westen und in Europa im Moment alle immer noch gut funktionieren. Gerade dieser Entwurf, den wir hier gemacht haben, ist ein Beitrag dazu, dass die Wahlorganisation und der Wahlablauf klar geregelt sind, mit klaren Zuständigkeiten. Insofern wird auch die Gefahr einer Wahlmanipulation und einer Beeinflussung des Wahlvorgangs mit dem, was wir hier als Gesetzesentwurf vorliegen haben, aus meiner Sicht zumindest reduziert. Deswegen werden wir dem zustimmen.

Etwas, das noch nicht zur Sprache kam, der Aspekt, der jetzt ungeregt bleibt, ist die Frage, wie man mit Großveranstaltungen, insbesondere natürlich mit so etwas wie dem Marathon, zum Wahltermin umgeht. Dort hat sich gezeigt, dass es Schwierigkeiten in der Wahldurchführung gibt, wenn die Straßen blockiert oder nicht frei befahrbar sind und die Wahllokale nicht ausreichend mit Wahlzetteln versorgt werden können. Da hätten wir uns gewünscht, dass es noch eine Regelung gibt, zumindest eine Möglichkeit des Verbots eines solchen Zusammenfallens von Großveranstaltungen, die geeignet sind, den Wahlvorgang zu beeinträchtigen. Das ist jetzt unterblieben. Es bleibt nur zu hoffen, dass im Zuge von zukünftigen Festlegungen von Wahlterminen darauf geachtet wird, dass die Wahl Vorrang vor jeglicher Großveranstaltung hat, die in dieser Stadt stattfindet. – Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Vallendar! – Herr Abgeordneter Mirzaie, Sie haben das Wort!

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE): Vielen herzlichen Dank! – Zu dem Prozess und zu vielen Punkten dieser Reform wurde schon etwas gesagt. Zunächst wollte ich noch einmal unterstützen, was auch Professor Dr. Vehrkamp gesagt hat, nämlich dass demokratische

Wahlprozesse natürlich nicht automatisch bedeuten, dass auch die Gewählten auf dem Fundament der Verfassung stehen. Ich glaube, diese Unterscheidung ist sehr wichtig, da sich vor allem rechtsextreme Parteien gern mit Wahlergebnissen schmücken, aber ein Wahlergebnis in einem demokratischen Prozess heißt noch lange nicht, dass die Partei selbst auch demokratisch verfasst ist. Das erlebt man auch in Debatten, auch in diesem Ausschuss. Wenn zum Beispiel die Rede von „aus dem Ausland finanzierten NGOs“ ist, ist das natürlich genau der Sound, den auch Autokraten wie Putin und Orbán nutzen, um Zivilgesellschaft zu diskreditieren. Insofern sind auch alle Bedenken zum Zustand der Demokratie, die von der extremen Rechten geäußert werden, natürlich immer mit Vorsicht zu genießen.

Es freut mich durchaus, auch im Kontext der Debatte, die wir zuvor bei dem Tagesordnungspunkt geführt haben, dass der Landeswahlleiter, die Landeswahlleitung noch mal gestärkt wird, auch in Bezug auf Presse und Öffentlichkeitsarbeit, gerade in Bezug auf Themen wie Desinformation und Delegitimierung von Wahlprozessen, die wir übrigens auch in Berlin von der extremen Rechten immer wieder erleben, indem Schreckensszenarien an die Wand gemalt werden und massenhaft Mobilisierungsaufrufe kommen, man solle mal zu den Bezirksämtern, zu den Auszählungen gehen, und da teilweise auch wirklich mit grotesken Gefahrenbildern gearbeitet wird. Das dient natürlich alles dazu, die Gesellschaft zu polarisieren und da schon den Samen der Missgunst zu säen, auch durch ständige Wiederholung absurdeste Vorwürfe. Insofern wäre meine Frage, natürlich auch noch mal an den Senat gerichtet, was mit Blick gerade auch auf die Delegitimierung, Desinformation speziell rund um Wahlen geplant ist, um die Resilienz zu stärken. Ich glaube, es ist ein ganz wichtiger Faktor, dass man das im Blick hat, gerade weil wir es dabei oftmals mit untergeordneten Strukturen zu Landesbehörden, aber auch mit vielen Ehrenamtlichen zu tun haben und dort vielleicht dann nicht immer der direkte Draht zur Innensenatorin oder so gegeben ist. Insofern ist es noch mal wichtig, diese Strukturen genau in den Blick zu nehmen und gerade auch diejenigen, die dort engagiert sind, vor Bedrängen, Desinformationskampagnen und so weiter zu schützen.

Noch ein letzter Punkt: Für eine Debatte zu Demokratie und dem Fest der Demokratie waren mir das heute einige monarchistische Bilder zu viel, aber das nur als kleiner Kommentar am Rande. Ich weiß, dass das alles nicht so gemeint war; aber das nur als kleines Gefühl von mir. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Mirzaie! – Jetzt habe ich noch eine Anmerkung als Mitglied des Ausschusses, nicht in der Funktion des Vorsitzenden.

Florian Dörstelmann (SPD): Herr Professor Bröchler, vielen Dank noch mal auch für die Darstellung der Funktion des ständigen Landeswahlamts und der ständigen Bezirkswahlämter und was wir daraus an Positivem hier erwarten dürfen! – Das finde ich sehr gut. Ich glaube, das ist eine der entscheidenden Weichenstellungen für den dauerhaften Erfolg der Wahlorganisation, der relativ komplex ist.

Ich möchte an zwei Stellen noch etwas ergänzen. Tatsächlich ist vorhin die Überlegung aufgekommen, wie bei Streitigkeiten unter anderem der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin angerufen werden kann. – Ich glaube, Herr Professor Schnieders, Sie haben dazu auch kurz ausgeführt, dass das schon aufgrund der Zeit kaum eine Aussicht auf Erfolg bietet. Ich bin ganz Ihrer Meinung. – Ich sehe also eine solche Notwendigkeit auch nicht, das intensiver

auszugestalten als diese Möglichkeit, die jetzt im Entwurf, den ich auch für sehr gut halte, vorgesehen ist. Ich hatte die Möglichkeit, das hier intern im Prozess der AG Wahlen mitzuverfolgen. Ich glaube, dass allen diesen Bedenken auch entsprechend Rechnung getragen wurde. Entsprechende Klagemöglichkeiten im Prozess selbst, jenseits von einfachen Remonstrationen oder was immer da denkbar wäre, halte ich einfach für undurchführbar. Ich bin also sehr dankbar, dass Sie das noch mal klargestellt haben, denn wir dürfen diese Prozesse, die zielgerichtet auf ein bestimmtes Datum terminiert sind und auch rein praktischer Art einen bestimmten Umfang nicht überschreiten können, nicht überfrachten. Ich glaube, dass dem damit Rechnung getragen und mit der Institutionalisierung der Wahlämter entsprechend die Voraussetzungen geschaffen wurden.

Noch eine Frage: Nachdem wir nun letztlich die abschließende Beurteilung dieses Lebenssachverhalts Durchführung der Wahlen am 26. September 2021 durch das Bundesverfassungsgericht erhalten haben, das in den Rechtsfolgen, die ausgeurteilt wurden, in signifikanter Weise anders als der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin entschieden hat, würde mich interessieren, wie Sie anhand dieses Maßstabs, der jetzt aus Karlsruhe vorgegeben wurde, letztlich verbindlich ist und in Berlin nur aufgrund der Chronologie, nämlich dass der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zuerst entschieden hat, keine weiteren Auswirkungen entfaltet, wie Sie anhand dieses nun verbindlichen Rahmens die Bewertung des nun vorliegenden Entwurfs einordnen. Hat sich dadurch noch einmal eine Änderung ergeben, die zu berücksichtigen ist, oder haben sich möglicherweise auch Beurteilungen entschärft, die wir im Vorfeld etwas zu scharf angegangen haben? Gibt es hinsichtlich dieser letztlich entscheidenden und bindenden Ausführungen aus Karlsruhe noch etwas zu erwidern?

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Der Senat möchte noch eine Stellungnahme abgeben. Im Anschluss würden wir dann wie gesagt in der Reihenfolge mit Herrn Professor Schnieders beginnend die Stellungnahmen abrufen. – Bitte, Frau Senatorin, Sie haben das Wort für den Senat!

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Herzlichen Dank! – Da einige Fragen an den Senat gestellt worden sind, möchte ich einige Fragestellungen auch selbst beantworten, beziehungsweise mein Abteilungsleiter Herr Oestmann, der für die rechtlichen Bestimmungen in den genannten §§ 26 und 13 natürlich auch die entsprechende Beantwortung übernehmen kann.

Als Allererstes möchte ich sagen, und das ist hier nicht unbekannt, dass ich, als wir die erste Diskussion im Hauptausschuss hatten, ob wir einen ständigen Landeswahlleiter und ständige Bezirkswahlämter einrichten, immer gesagt habe, dass ich dafür bin, solche ständigen Wahlämter einzurichten. Wir haben bisher das Geld dafür zur Verfügung gestellt, und wir werden selbstverständlich auch in den aktuellen Haushaltsberatungen – das kann ich hier sagen: Wir haben in Verhandlung mit der Senatsverwaltung für Finanzen, denn sie ist nun mal dafür mit zuständig, natürlich auch über Personal gesprochen – den Hauptausschuss beziehungsweise die Kolleginnen und Kollegen, die hier als Haushaltsgesetzgeber sitzen, entsprechend informieren. Diese Verhandlungen laufen zurzeit. Schon bei den letzten Wahlen haben Sie es mitbekommen – das habe ich auch berichtet; wir haben damals im Abgeordnetenhaus eine Aktuelle Stunde dazu gemacht –, dass wir die Bezirke selbstverständlich mit zusätzlichem Personal unterstützt haben. Das haben wir auch in diesem Jahr gemacht, gemeinsam mit den Bezirken und auch mit den Bezirksbürgermeistern. Ich habe auch die Nachfrage gestellt, ob das für

sie entsprechend richtig gelaufen ist. Wir haben 160 Nachwuchskräfte zusätzlich – über uns, denn die Nachwuchskräfte kommen aus der Senatsverwaltung für Inneres, dafür sind wir zuständig – in die Bezirke gegeben, da es für uns gemeinsam, das haben wir auch besprochen, sehr wichtig war, dass zusätzliches Personal zur Unterstützung in die Bezirke kommt, das auch schon eine entsprechende Ausbildung vorweisen kann. Ich habe nur positive Rückmeldungen gehabt. Herr Herz, Sie können nachher auch noch mal was dazu sagen. Aufgrund der Kürze, die wir haben, da es eben so festgelegt wurde, haben wir selbstverständlich auch das gemacht.

Das Zweite, das gefragt wurde, der Marathon: Ich habe vorhin gesagt, dass ich durch den Ältestenrat sehr aktiv mit einbezogen war. Als wir anfänglich darüber gesprochen haben, ob der Marathon Auswirkungen hat und wie wir damit zukünftig umgehen – ja oder nein? –, habe ich auch dort sehr deutlich und klar meine Meinung gesagt, denn für mich war klar: Das oberste demokratische Recht ist die Wahl – nicht die Großveranstaltung, sondern die Wahl. Sie haben mitbekommen, dass mein Haus sehr frühzeitig mit dem SCC in Verhandlungen gegangen ist, denn Sie können sich vorstellen, dass es eine Riesenangelegenheit ist, einen solchen Marathon zeitlich zu verschieben. Wir haben es gemeinsam hinbekommen. Ich danke auch noch mal dem SCC, dass er bereit war, ihn wirklich zu verschieben. Dass wir diese Verschiebung am Ende nicht gebraucht hätten, wer konnte damit rechnen? Aber so ist es nun mal. Damit hat das Land Berlin, habe ich als Person, hat der SCC selbstverständlich auch kundgetan: Das demokratische Recht einer Wahl ist die oberste Priorität, und das haben wir umgesetzt.

Dann vielleicht noch eine Sache, bevor Herr Oestmann das sagt: Ich bin auch noch Abgeordnete, und auch als Abgeordnete kann ich immer nur raten, entsprechende Berichte auch an den Haushaltsgesetzgeber und selbstverständlich an das Hohe Haus zu geben. Das kann ich nur raten. Es ist natürlich mit Aufwand verbunden, aber gerade wenn es um finanzielle Auswirkungen und um eventuelle gesetzliche Veränderungen geht, muss man das Abgeordnetenhaus mitnehmen. Deshalb finde auch ich es richtig, dass nach Wahlen selbstverständlich ein Bericht an das Abgeordnetenhaus geht; insofern auch noch mal ein klares Wort dazu von mir. – Dann würde ich mit Benehmen des Vorsitzenden gern Herrn Oestmann das Wort geben.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Genau so verfahren wir. – Vielen Dank, Frau Senatorin! – Herr Oestmann, bitte, Sie haben das Wort!

Christian Oestman (Senatsverwaltung für Inneres und Sport): Ganz herzlichen Dank! – Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte mich erst einmal für die wertvollen Hinweise, auch der Anzuhörenden, bedanken. Es ist sehr wichtig, diese Rückkopplung zu haben. Ein bisschen fühle ich mich auch persönlich erinnert, da wir dieses gute halbe Jahr in der Expertenkommission sehr eng zusammengearbeitet und alle Steine umgedreht haben, um zu schauen, woran es 2021 lag. Der Gesetzentwurf gibt dazu, das ist jetzt deutlich geworden, die richtigen Antworten.

Ich will auf zwei Punkte eingehen, die zusammenhängen und auch von mehreren genannt worden sind. Das betrifft vor allen Dingen § 26d Absatz 4 und die Frage, ob wir ein Eingriffsrecht brauchen. Wie ist das Verhältnis zwischen der Unabhängigkeit der Wahlleitung einerseits und andererseits – was auch Herr Herrmann gesagt hat – der Bezirksaufsicht? – Man muss wissen, dass Wahlen immer in einem Spannungsfeld stattfinden, da wir einerseits unab-

hängige Wahlorgane haben müssen. Das ist aus der Verfassung ableitbar, da Wahlen erst einmal eine Selbstorganisation des Volkes darstellen und deshalb eine Unabhängigkeit der Wahlorgane gewährleistet sein muss. Andererseits, und das hat auch die Expertenkommission herausgearbeitet, sind Wahlen auch erst mal eine ganz normale Verwaltungsaufgabe. Unabhängige Wahlorgane sind in ihrer Entscheidung zwar unabhängig, aber die ganze Logistik, um eine Wahl zu organisieren, und dass alle Behörden miteinander zusammenarbeiten müssen, ist natürlich eine Verwaltungsaufgabe. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Unabhängigkeit einerseits und den unterschiedlichen Verwaltungsebenen andererseits bedurfte einer Klärung, und der Gesetzentwurf liefert diese Klärung aus meiner Sicht in hervorragender Art und Weise, da er genau adressiert, welche Verantwortung an welcher Stelle liegt.

Der Landeswahlleiter hat danach die Möglichkeit, Anordnungen und Richtlinien zu geben, aber er kann sie allein nicht durchsetzen, denn er hat keine verfassungsrechtliche Durchsetzungskraft gegenüber Bezirken, einzelne Weisungen zu erlassen. Er kann Richtlinien vorgeben, er kann die Standards setzen. Wenn Bezirke sich daran nicht halten, kann die Bezirksaufsicht natürlich bei rechtswidrigem Handeln eingreifen, aber wenn es um Ermessensentscheidungen geht, bleibt nur die Möglichkeit des Eingriffsrechts. Das sieht die Verfassung in Berlin, aber auch das AZG in § 13 vor. Ich bin deshalb dankbar, dass der Gesetzentwurf noch mal sehr klar sagt, dass die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen im dringenden Gesamtinteresse Berlins liegt, sodass die fachlich zuständige Innenverwaltung dann auch die Möglichkeit hat, gegenüber Bezirken, die sich an entsprechende Anordnungen oder Richtlinien des Wahlleiters nicht halten, im Zweifel – Herr Bröchler spricht immer von der Rute im Fenster – den Durchgriff zu unterstützen. Deshalb ist dieses Verhältnis zwischen unabhängiger Wahlleitung und Verwaltung in dem Gesetzentwurf geregelt, und dafür, dass es Konflikte in dem Bereich geben kann, gibt es die Möglichkeit, das beim Verfassungsgerichtshof klären zu lassen. Auch das halte ich für sinnvoll und durchaus auch für machbar. Wir haben dazu im Gesetzentwurf eine Frist von vier Tagen, sodass innerhalb von vier Tagen nach einer entsprechenden Maßnahme beanstandet und geklärt werden kann – für den Fall der Fälle; wir hoffen alle, dass es nicht dazu kommt –, ob das ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Wahlleitung ist oder ob ein unabhängiges Wahlorgan gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. – Das zur Klarstellung.

Die Eingriffsrechte nach § 13a sind aus unserer Sicht beizubehalten. Deshalb ist der § 26d zwingend notwendig. Sie sind wichtig, um gewährleisten zu können, dass Wahlen so funktionieren, wie sie funktionieren müssen.

Herr Professor Schnieders hat angesprochen, dass die Standards natürlich auch in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirkswahlleitungen und den Bezirksämtern besprochen werden. Sich auszutauschen ist jetzt schon übliche Praxis. Auch solche Dinge wie Kooperationen, die jetzt schon etabliert sind, werden wir noch mal dezidierter in die Landeswahlordnung aufnehmen, und dass die entsprechenden Gremien, die jetzt geschaffen worden sind, dafür der richtige Raum sind, um dort – immer auch gemeinsam – Wahlen zu organisieren. Es kann nur dann gelingen, wenn alle Verwaltungen, die dort beteiligt sind, gut miteinander arbeiten, aber dass die Verantwortlichkeiten und Rollen klar adressiert sind, liefert der Gesetzentwurf aus meiner Sicht in herausragender Weise. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Oestmann! – Dann können wir die ergänzenden Stellungnahmen der Anzuhörenden aufrufen. – Herr Professor Schnieders, bitte, Sie haben das Wort!

Dr. Ralf Schnieders (Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin): Danke! – Ich werde kurz auf die Punkte eingehen, zu denen ich etwas sagen kann. Es war nicht ganz klar, an wen sich welche Fragen richten.

Zunächst zum Thema Großveranstaltungen: Das ist natürlich eine politische Entscheidung, ob man das jetzt mit in das Gesetz aufnehmen möchte. Die Expertenkommission hat damals auch intensiv die Rolle des Marathons bei dem Wahldebakel von September 2021 diskutiert und kam eigentlich zu dem Ergebnis, dass der Marathon allein nicht der entscheidende Punkt war. Wir hatten dabei immer von der Dominotheorie gesprochen – ich glaube, das kam ursprünglich mal von Herrn Herz –: Wenn man einen Dominostein aus einer Kette herausnimmt, läuft die Kette weiter, wenn man zu viele Steine herausnimmt, kommt sie irgendwann zum Stehen. Der Marathon war ein solcher Dominostein, aber er hätte allein nicht zu diesem Desaster geführt. Infolgedessen denke ich eigentlich, dass sich das Problem in der Zukunft nicht mehr in der Schärfe stellen sollte, wenn die Strukturen der Wahlen verbessert sind. Im Übrigen haben die Diskussionen gezeigt, dass sich alle der Problematik bewusst sind und das Thema auch vor September 2021 durchaus gesehen wurde, nur dass der Marathon schon feststand und der Bundeswahlleiter auf dem Termin bestanden hat, der ja nur Berlin betraf. – Das zum Thema Großveranstaltungen.

Dann hat Herr Abgeordneter Schrader, wenn ich mir das richtig notiert habe, den Anspruch auf Nachzählung angesprochen. Wie sieht es aktuell mit den Nachzählungen aus? – Sie werden entweder auf Anregung des Bezirkswahlausschusses durchgeführt, wenn dieser anordnet, dass nachgezählt werden soll, oder in einem weiteren Schritt, wenn der Landesausschuss eine Nachzählung für erforderlich hält. Damit ist diesem Interesse an einer ordentlichen Auszählung wohl weitgehend Rechnung getragen. Im Übrigen sieht diese Verfahrensart der Wahlprüfung vor dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit der Wahlprüfung vor. Dort sind einzelne Personenkreise antragsberechtigt. Das könnte man natürlich ausweiten, wenn man das politisch möchte. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Ob das wirklich erforderlich ist, ist aus meiner Sicht auch eine politische Entscheidung.

Dann die Thematik ständige Wahlämter: Das war mir nur aufgefallen, und ich wollte das zur Diskussion stellen, da wir genau diese Diskussion im Rahmen der Expertenkommission geführt hatten und uns, soweit ich mich daran erinnere, letztendlich aus Gründen des finanziellen Aufwandes, den das bedeutet, dagegen entschieden hatten.

Dann zur Frage des Herrn Vorsitzenden zur Bedeutung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für diesen Gesetzentwurf: Meiner Erinnerung nach – ich habe die Entscheidung am Wochenende nicht noch mal gelesen – gab es da aber keine Aussagen zur Struktur der Wahlorgane, so wie das letztendlich nebenbei der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin für die Aufsichtsbefugnisse der Senatsinnenverwaltung gegenüber dem Landeswahlleiter getan hatte, sodass sich meiner Erinnerung und meinem Kenntnisstand nach also keine Schlussfolgerungen aus diesem Gesetzesvorschlag, so wie er uns vorliegt, ergeben. – Vielen Dank! Das wären meine Anmerkungen, soweit ich dazu etwas sagen kann.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Professor Schnieders! – Herr Professor Vehrkamp, bitte, Sie haben das Wort!

Dr. Robert Vehrkamp (Bertelsmann Stiftung): Vielen Dank! – Erst mal vielleicht zu dem Punkt, den Herr Franco angesprochen hat, wo denn diese schönen Formulierungen im Anhang zum Bericht der Expertenkommission hergekommen sind. Herr Bröchler und ich haben uns gerade angeschaut: Ich bin der Meinung, er hätte das formuliert; er meint, ich hätte das formuliert. Vielleicht lag es aber auch ein bisschen daran, dass wir nach 60 Seiten technischem Paragraphenkauderwelsch auch das Bedürfnis hatten, noch etwas Allgemeinverständliches zum Thema Wahlen zu formulieren. Was uns einfach wichtig war, und das möchte ich noch mal betonen: Wahlen sind keine Angelegenheit der Regierungsmehrheit und auch keine Angelegenheit der Opposition. Im Gegenteil, am Wahntag haben Regierungsmehrheit und Opposition demütig zurückzutreten und das Votum des Souveräns, nämlich der wahlberechtigten Bevölkerung, entgegenzunehmen. Ich sage mal, in einer idealen Demokratie haben Sie – damit meine ich die Politik – auch bei der Organisation und der Durchführung von Wahlen eigentlich erst mal nichts verloren. Jetzt muss man natürlich realistisch argumentieren, und da stimme ich Herrn Oestmann zu, dass die Bürgerschaft, die Gesamtheit der Wahlberechtigten, natürlich rein organisatorisch-logistisch nicht in der Lage ist, so eine Wahl durchzuführen und es dafür natürlich ein gedeihliches Miteinander von Verwaltung, Innenbehörde und Bezirken braucht. Es ist auch das Hauptanliegen des Entwurfs, dieses gedeihliche Miteinander zu organisieren. Insofern war uns dieser Anhang auch als Appell an die Eigenverantwortung der Zivilgesellschaft sehr wichtig. Das war ja auch in einer Phase, in der Berlin beispielsweise große Schwierigkeiten hatte, ausreichende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu finden. Insofern war dieser Anhang auch nicht an Sie, sondern tatsächlich als Appell der Kommissionsmitglieder an die Berliner Zivilgesellschaft gerichtet.

In dem Zusammenhang, da das Herr Herrmann, Herr Oestmann und auch Sie, Herr Franco, angesprochen haben, möchte ich noch mal Stellung zu dem Punkt nehmen, der mir besonders wichtig war. Das ist § 26d Absatz 4 mit dem Eingriffsrecht. Wenn ich Sie, Herr Herrmann, und auch Herrn Oestmann richtig verstanden habe, sind Sie der Meinung, dass in der jetzigen Formulierung nur ein Eingriffsrecht gegenüber den Bezirken in Bezug auf die Einhaltung der vom Wahlleiter vorgegebenen Standards verankert ist. Das ist aber nicht so; ich lese den Text anders. Der Text, so wie er jetzt vorliegt, installiert ein allgemeines, allumfassendes Eingriffsrecht der Innensensorin im Prinzip gegenüber allem, was der Landeswahlleiter tut. Das halte ich für unangemessen und nicht vereinbar mit dem Leitbild der Weisungsunabhängigkeit des Landeswahlleiters und damit auch des Landeswahlamts in der Ausübung seiner Funktion, die Sie hier gesetzlich fixiert haben. Sie haben die Rechtsaufsicht, die ist aus meiner Sicht auch scharf, aber diese Formulierung würde ich an Ihrer Stelle so nicht drin lassen, auch aus

Selbstschutz der Politik und der Innenbehörde. Man muss sich bei solchen institutionellen Arrangements immer fragen – und deshalb war mir das mit der Resilienz der Demokratie ein sehr wichtiger Punkt –, wie ein Innensenator, eine Innenbehörde, die es mit der Demokratie nicht gut meint, mit solchen Eingriffsrechten umgehen würde, die ihr hier zugestanden werden. Ich hoffe, dass Berlin niemals einen Trumpisten in der Innenbehörde sitzen haben wird, aber auszuschließen ist das nicht. Deshalb müssen wir uns solche Gedanken machen, und vor dem Hintergrund würde ich dringend empfehlen, auf diesen Absatz 4 zu verzichten. Ich weiß auch nicht, wofür Sie ihn brauchen, denn Sie haben ohnehin diese Eingriffsrechte gegenüber den Bezirken über den 13 a. Was Sie aus meiner Sicht hier aber machen, ist, dass Sie dieses Eingriffsrecht verallgemeinern und es auch auf die Beziehung zwischen Innenbehörde und Landeswahlleiter beziehen. Das ist, finde ich, ein unnötiger Fehler, den Sie an der Stelle nicht machen sollten.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Professor Vehrkamp! – Herr Stadtrat, bitte, Sie haben das Wort!

Arne Herz (Bezirksstadtrat, Charlottenburg-Wilmersdorf): Ich will gern gleich mal mit dem letzten Punkt anfangen. Es kommt selten vor, dass Bezirke das Eingriffsrecht des Senats fast betonen. Ehrlicherweise halte ich das für eine Phantomdiskussion, und zwar weil das Eingriffsrecht sowieso bleibt, auch im Zuge der Verwaltungsreform in geänderter Form. Ich halte es aber andersherum für ausdrücklich sinnvoll, das vor dem Hintergrund der Wahl 2021 im Rahmen einer Neuordnung oder einer teilweisen Neuordnung auch im Landeswahlgesetz explizit hervorzuheben. Ich lese es komplett anders. Warum? – Für mich ist es so, dass in dem Fall die Innensenatorin die – wie heißt es so schön? – Leitlinien und Anordnungen des Landeswahlleiters gegenüber den Bezirksämtern, vor allen Dingen jenseits des Bezirkswahlamts, betonen und dafür sorgen kann, dass sie eingehalten werden, denn das einzige, das ansonsten hier im Raum steht, sind die Bezirkswahlämter – also das Landeswahlamt auch, aber um es auf die Ebene der Bezirke zu nehmen, die Bezirkswahlämter.

Ich bin aber bei Weitem nicht nur Bezirkswahlamt, sondern es geht um Ressourcen insgesamt. Die sogenannte schöne dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung der jeweiligen Bezirksamtsmitglieder, die zumindest auf der Bezirksebene auch durch niemanden aufzuheben ist, umfasst mehr als die reine Ausstattung. Diese könnte aber schon betroffen sein: Wenn ich der Meinung bin, dass ich dem Bezirkswahlamt finanzielle Ressourcen im Rahmen der Haushaltsaufstellung, gar im Rahmen der Organisation der Wahl, nicht zur Verfügung stelle, ist da erst mal keiner, der mir das vorschreiben könnte. Das Bezirksamtsgremium könnte es machen, wenn es das will, aber dummerweise kann nur ich als fachlich zuständiger Stadtrat das einbringen und so weiter. Genau an dem Punkt kommt die Bezirksaufsicht auf den Plan und hat mit dem Eingriffsrecht des Landeswahlleiters gegenüber dem Landeswahlamt und den Bezirkswahlleitern überhaupt nichts zu tun. Insofern würde ich dringend davon abraten, das zu streichen. Das Einzige, das ich raten würde, wäre, vielleicht noch mal den Blick darauf zu werfen, ob wir es mit dem synchronisieren müssen, was gerade im Zuge der Verwaltungsreform geplant ist, nicht inhaltlich, aber tatsächlich mit ja einem etwas anderen System, und ob wir es damit synchronisieren sollten. Ansonsten ist das eher sinnvoll.

Professor Schnieders hat die Bestimmung der Landeswahlleitung ein Jahr vor der Wahl angesprochen. Für die Ebene der Landeswahlleitung, auch wenn mir das nur bedingt zusteht, finde ich das sinnvoll. Bei den Bezirkswahlleitungen würde ich aus sehr praktischen Gründen da-

von abraten. Warum? – Wir haben eine hohe Fluktuation. Ich habe vorhin, ganz am Anfang, dargestellt, wie schwierig es inzwischen ist, auch Bezirks- und Kreiswahlleitungen, also auf unserer Ebene, zu besetzen. Da kann ein Jahr vorher schon lang sein, und ich verliere die betreffende Person innerhalb dieses Jahres. Vom Ansatz her hat er völlig Recht gehabt. Für die Bezirksebene würde ich es rein praktisch nicht sehen.

Die Sinnhaftigkeit von ständigen Bezirkswahlämtern: Es ist ja nicht so, dass wir in den nächsten Jahrzehnten nur alle fünf Jahre wählen. Wir haben als reguläre Wahlen die Europawahl, die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zu den Bezirksverordnetenversammlungen und zum Deutschen Bundestag, die logischerweise nicht zeitgleich in einem Abstand von fünf Jahren sind, sondern auch unterjährig vorkommen, und wir haben sowohl auf der Landes- als auch auf der Bezirksebene eine zunehmende Zahl von Plebisziten. Das sollte man nicht ausblenden, und auch das fordert bisher insbesondere die Bezirkswahlämter und die Bürgerämter erheblich. Auch da ist also eine Struktur, die jetzt nicht überbordend ist, nicht wahnsinnig übergreifend gewählt worden. Wir werden sehen müssen, ob wir dann unterjährig die große Anzahl von Stunden abbauen können, die sich im Zuge der Wahlorganisation natürlich aufbaut. Mir ist aber überhaupt nicht bange, dass die ständigen Bezirkswahlämter ausreichend beschäftigt werden können.

Abgeordneter Franco hat konkret nach den Stellenbesetzungen gefragt. Das kann ich Ihnen naturgemäß nicht für die zwölf Bezirke sagen. Dazu gab es, glaube ich, gerade in den letzten Wochen mehrfach Schriftliche Anfragen. Ich kann Ihnen exemplarisch für Charlottenburg-Wilmersdorf sagen, dass von diesen drei Stellen zwei besetzt sind, eine kommissarisch. Warum? – Weil es eine Personalentwicklungsmaßnahme ist und die Voraussetzung dafür noch nicht vorliegt, aber die Arbeit logischerweise längst mitgemacht wird. Ich kann Ihnen aber auch sagen, dass es schon in der Vergangenheit nicht einfach für das Bezirkswahlamt war, das es ja nominal gab, überhaupt Bewerber zu finden, und das ist nicht einfacher geworden. Insofern werden wir die Arbeit wie bisher immer irgendwie machen und auch so machen, das sie vom Ergebnis her gut ist. Wenn Sie das rein von der Stellenbesetzung her betrachten würden, wird es wie überall eher schwieriger, aber tatsächlich bei dem Stichwort Wahlen, auch schon vor 2021, durchaus noch mal herausfordernder, als es bei anderen Stellenbesetzungen ist. Das muss man so deutlich sagen.

Beim Thema Nachzählung will ich ausdrücklich auf den § 69 Absatz 2 Landeswahlordnung verweisen. Da ist es so: Wenn die Wahlleitungen Zweifel haben – und Zweifel können sie auch bekommen, weil Dritte ihnen das spiegeln –, haben sie das zu überprüfen und im Zweifelsfall auch nachzuzählen. So lese ich den zumindest. Herr Oestmann nickt, insofern lesen zumindest wir beide den so. Ich weiß nicht, ob man dann noch nachsteuern muss.

Das Letzte sei mir auch erlaubt, zum Stichwort Großveranstaltungen: Das Wichtigste, auch das habe ich ganz am Anfang gesagt, sind die einheitlichen Standards, denn damit sind wir möglichst unanfällig. Ich kann mir gar nicht vorstellen, wie wir das bei Großveranstaltungen, die am Ende auch Versammlungen sein können, zumindest von der Auswirkung her, überhaupt steuern wollten. Mir das rechtlich vorzustellen, fällt mir ganz schwer. Andere Großveranstaltungen in einen Zusammenhang mit Wahlen zu ziehen, ist auch nicht zwingend notwendig, wenn wir uns komplett so weiterentwickeln, wie das die Expertenkommission vorgeschlagen hat. Das ist das Stichwort Logistik und einheitliche Standards. Insofern sind wir da, glaube ich, auf einem guten Weg. Trotzdem wird man das, so wie das Frau Senatorin Spran-

ger auch dargestellt hat, immer mit beachten. Sie hat das Stichwort und die Bemühungen rund um den Marathon ja sehr ausdrücklich aufgeführt. Man wird versuchen, dann nicht trotzdem alles in dieser Stadt zuzulassen, um es mal vorsichtig auszudrücken. – Danke sehr!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Stadtrat! – Herr Professor Bröchler, bitte, Sie haben das Wort!

Dr. Stephan Bröchler (Landeswahlleiter für Berlin): Das Schöne ist, dass vieles schon beantwortet worden ist. Ich wollte dennoch zunächst noch einmal unterstreichen, was Kollege Herz ausgeführt hat. Dem kann ich mich vollumfänglich anschließen, im Hinblick auf den § 26d, den ich in der Tat als eine Stärkung meines Instrumentariums sehe, nicht in dem Sinne, dass ich das täglich anwende, aber es ist in der Tat die Rute im Fenster. Wir operieren auf Augenhöhe, aber wenn es tatsächlich mal zu einem Konflikt zwischen Herrn Herz und mir kommt, brauche ich ein Instrument. Das ist genau der Fall. Das ist keine Schwächung. Sie sehen, wie wir hier in der Expertenkommission auch diskutiert haben: durchaus kontrovers.

Die Idee mit dem Nachbarschaftsfest: Lieber Robert Vehrkamp, darauf muss ich noch mal eingehen. Dieses Kapitel war deine Idee, denn du hast damals gesagt, dass wir den Appell an die Zivilgesellschaft geben müssen. – Das war genau richtig. Ich glaube, das ist bis dato in keinem wissenschaftlichen Gutachten passiert. Ich fand das eine super Sache.

Zu Herrn Herrmann, die zentrale Frage der Verantwortung: Damals hat Frau Michaelis Verantwortung übernommen, die von ihrem Amt zurückgetreten ist. Mir ist völlig klar, dass mit der Anreicherung des Instrumentariums auch meine Verantwortung wächst. Wir haben im Expertenbericht formuliert – ich weiß nicht, ob ich dem nachkomme, aber ich versuche es zumindest –:

„Hierzu braucht es eine starke Persönlichkeit mit Durchsetzungsstärke auch gegenüber höheren Ebenen.“

Das ist mein Anspruch, und nun wollen wir sehen, wie weit man damit kommt. Bis dato klappt es.

Dann noch mal ein ganz zentraler Punkt, die Frage des Zeitpunkts: Herr Franco, völlig klar, das Parlament braucht, wie auch Herr Vehrkamp gesagt hat, seine Zeit für die Diskussionen. Dass eine Demokratie länger braucht, ist eher eine Auszeichnung gegenüber Autokratien. Ich möchte dennoch anmerken, dass wir diese Regelung, die Novelle brauchen. Wir brauchen sie für den Zuschnitt der Wahlkreise zum Abgeordnetenhaus, für den Einsatz von E-Learning, Stichwort Standards, und auch für den Zielvereinbarungsprozess. Je mehr wir uns den Wahlen zum Abgeordnetenhaus nähern, desto größer werden auch der Druck und die Erwartung – um den Moment, in dem wir im Augenblick, in dieser Entscheidungsphase, aus Sicht der Landeswahlleitung sind, noch mal zu unterstreichen. – Das waren im Grunde die Punkte, zu denen ich gern etwas sagen wollte.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Professor Bröchler! – Ich habe aktuell keine weiteren Wortmeldungen auf der Redeliste, aber einen kurzen Hinweis des Senats, dass noch mal Stellung genommen wird. – Frau Senatorin, bitte, Sie haben das Wort!

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Vielleicht darf ich mich netterweise auch noch mal, auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen aus meinem eigenen Haus, für das Lob bedanken, das uns ausgesprochen wurde; so habe ich das aufgenommen, auch hier aus der Runde.

Ich möchte noch eines sagen, da wir jetzt immer über die Bezirkswahlämter gesprochen haben: Selbstverständlich haben wir auch bei uns im Haus das Landeswahlamt auf acht feste Stellen gesetzt. Wir hatten ursprünglich mal vier Stellen und haben das dauerhaft auf acht Stellen angehoben. Zu Wahlen senden wir also nicht nur Kolleginnen und Kollegen – 160, habe ich vorhin gesagt – in die Bezirke, sondern wir haben selbstverständlich auch das Landeswahlamt noch mal mit Kolleginnen und Kollegen verstärkt. Wir haben hier, wie gesagt, acht Vollzeitkräfte, und das ist auch richtig so. – Herr Herz, Sie haben schon gesagt, was zwischen den Wahlen alles noch passieren kann und mit Sicherheit auch passieren wird. – Insofern ist das auf beiden Seiten sehr wichtig. Selbstverständlich haben wir das auch, das wurde hier auch angesprochen, mit Frau Klement synchronisiert, die gemeinsam mit dem Regierenden Bürgermeister für die Verwaltungsreform verantwortlich ist. Das heißt also, dass es keine Unstimmigkeiten in der Verwaltungsreform geben wird. Natürlich haben wir auch entsprechend das Gesetz einfließen lassen, natürlich auch mit den entsprechenden Kommentaren, die im Ältestenrat gekommen ist. Insofern ist auch das synchronisiert. Hier darf ich noch mal sagen – und da bedanke ich mich für die offenen Worte, Herr Herz, denn Sie haben genau das beschrieben –: Ich war ursprünglich, ganz am Anfang meiner politischen Karriere, auch in einer Bezirksverordnetenversammlung und habe dort nicht als Mitglied, sondern als Bürgerdeputierte mitbekommen, und das bekomme ich auch jetzt als Abgeordnete und als Senatorin mit, dass es natürlich auch immer von den einzelnen Mitgliedern und von der Gesamtzusammensetzung im Bezirksamt abhängt.

Deshalb denke ich, dass das Eingriffsrecht durch die Bezirksaufsicht sehr wichtig ist. Das kann weder ein Einzelner im Bezirksamt noch der Landeswahlleiter regeln. Das kann nur die Bezirksaufsicht, und das sollte man sich niemals nehmen lassen. Deshalb steht das auch so als Vorschlag hier im Gesetz, und ich kann das immer nur unterstützen. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie das auch noch mal sehr deutlich gesagt haben, denn das ist einfach die Erfahrung in den Bezirken. Ich bin zwar auch Finanzerin, und wir haben auch viel Personal mit Zweckbindung vorgesehen, das dann praktisch über den Hauptausschuss beziehungsweise über den Haushaltsgesetzgeber kommt, aber herzlichen Dank noch mal für das, was Sie gesagt haben, denn das ist genau das Praktische, wofür wir unter Umständen – – Das muss nicht sein; ich hoffe, ich bin noch viele Jahre auf dieser Position. – [Kurt Wansner (CDU): Gucken Sie mal lieber nach links!] – Ich gucke da hin. Nein, Spaß beiseite! – Aber es ist natürlich so, dass wir diese gesetzliche Regelung haben müssen, egal, wer mal hier vorn oder dort drüben sitzt, wer Landeswahlleiter ist und so weiter. Man muss solche Gesetze machen: praktikabel, völlig klar, aber auch sehr eindeutig. Man sollte nie davon ausgehen, wer gerade wo die aktuelle Führung hat, sondern wirklich, dass das sauber und ordentlich gemacht ist. Deshalb auch von meiner Seite noch mal sehr herzlichen Dank an alle, die daran mitgewirkt haben, auch an alle Abgeordneten, denn ich habe die wirklich sehr lebhaften Diskussionen im Ältestenrat miterlebt, und deshalb auch hier noch mal meinen Dank an die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten und natürlich an Sie in der Expertenkommission! – Herzlichen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Senatorin! – Dem Dank schließen wir uns natürlich an. Gibt es weitere Wortmeldungen zum Thema? – Das sehe ich nicht. Wir

haben vorhin das Wortprotokoll verfügt, sodass ich davon ausgehe, dass wir diesen Tagesordnungspunkt vertagen, zu gegebener Zeit wieder aufrufen und dann die Auswertung anhand des Wortprotokolls vornehmen. – Das ist der Fall, aber es gibt doch noch eine Wortmeldung. – Herr Abgeordneter Franco, bitte, Sie haben das Wort!

Vasili Franco (GRÜNE): Wir wissen ja, dass die Erstellung des Wortprotokolls manchmal etwas länger dauert. Vielleicht kann man das in diesem Fall mit einer Priorisierungsbitte verbinden. Wenn der zeitliche Aspekt schon so wichtig ist, dass es nicht für Absprachen gereicht hat, wäre es gut, dass wir das schnell auswerten können, um gegebenenfalls auch noch Änderungen vorzunehmen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! – Diese dringende Bitte, dass uns das schnell zur Verfügung steht, würden wir so weitergeben, damit wir das dann relativ schnell noch mal aufrufen können. Das hat sich ja heute sehr gelohnt, und es wäre natürlich schön, wenn diese Eindrücke noch frisch vorhanden sind, wenn man noch einmal darauf zu sprechen kommt. Ich schließe mich dem an. – Vielen Dank für den Hinweis! – Vor allem aber noch einmal herzlichen Dank an die Angehörigen, dass Sie sich heute hier für uns die Zeit genommen haben und uns mit Ihrer Expertise zur Verfügung standen. Das hat uns sehr geholfen. Herzlichen Dank dafür! Zu gegebener Zeit werden wir darauf auch noch mal zurückkommen, und ich hoffe, dass wir dazu Ihr Einverständnis haben. Dann danke ich Ihnen sehr, und wir möchten Sie natürlich nicht weiter aufhalten, Ihren wichtigen Tagesgeschäften nachzugehen. Der Ausschuss geht auch nicht mehr so lange, aber wenn Sie aufbrechen möchten, sind Sie selbstverständlich nicht gehindert. Noch einmal schönen Dank! – Dann können wir diesen Tagesordnungspunkt verlassen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der
Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1168
**Sicherheit, Lebens- und Aufenthaltsqualität am
Kottbusser Tor steigern**

[0120](#)
InnSichO
ArbSoz
StadtWohn(f)
Mobil*

Vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1050
**Grundrecht auf Asyl verteidigen – Wohnen und
Partizipation organisieren**

[0117](#)
InnSichO(f)
ArbSoz*
IntGleich*

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0134](#)
Dysfunktionalität des Landesamts für
Einwanderung beenden und den Missbrauch durch
kommerzielle Verkaufsportale stoppen
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke) InnSichO
- Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 04.03.2024
- c) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [0167](#)
Drucksache 19/1523 InnSichO(f)
Das Landesamt für Einwanderung (LEA) zu einer
modernen Willkommensbehörde weiterentwickeln –
Bürokratieabbau jetzt! IntGleich*
- d) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [0168](#)
Drucksache 19/1699 InnSichO
Keine Ungleichbehandlung: Keine doppelten
Gebühren für Einbürgerungsanträge beim
Landesamt für Einwanderung (LEA)
- e) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0180](#)
Abschiebep Praxis in Berlin aus Sicht der Berliner
Polizei InnSichO
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)
- Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 04.11.2024
- f) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0184](#)
Abschiebep Praxis in Berlin: Auswirkungen auf
Betroffene und Umgehung humanitärer Grundsätze
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke) InnSichO
- Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 04.11.2024

Vertagt.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.